Ist die katholische Kirche in Preußen durch Staatszuschüsse bevorzugt?

Beleuchtet

an dem

Ausgabe-Etat der Provinzial-Geistlichen und Unterrichts-Verwaltung

im Regierungsbezirke Münster.

Berlin 1855.

In Kommission bei F. Schneider und Comp.

Unter den Linden 19.

Buchdruckerei von Gustav Lange.

Friedrichsstraße 103.

Vorwort.

Es ist in den letzten Jahren wiederholt behauptet worden, die katholische Kirche im Preußischen Staate sei aus Mitteln des Staats reichlich dotirt und der evangelischen Kirche gegenüber bevorzugt, indem letztere, obgleich 10 Millionen Preußische Unterthanen ihr angehören, nur 402,000 Thlr., während erstere mit nur 6 Millionen Seelen 733,000 Thlr. jährlich aus der Staatskasse erhalte. Diese Rechnung scheint auf den ersten Blick so einleuchtend, daß Leute, welche mit der Sachlage nicht näher bekannt sind, zu der Meinung hinübergezogen werden, die katholische Kirche sei in der That durch Staatszuschüsse bevorzugt. Gleichwohl ist gerade das Umgekehrte der Fall. Was die katholische Kirche aus der Staatskasse bezieht, ist mit wenigen Ausnahmen Eigenthum der katholischen Kirche selbst, es sind dürftige Ueberreste ihres eigenen reichen, jetzt im Besitze des Staates sich befindenden Vermögens.

Sechs Millionen Katholiken, welche größtentheils in den Ländern wohnen, wo die große Masse katholischer Kirchengüter zur Staatskasse eingezogen ist, und wo die ältere Generation die kirchlichen Institute noch in ihrem Vollbestande gesehen hat, die nun durch jene Gütereinziehung zu Grunde gegangen sind, leben der festen Ueberzeugung, der Staat habe ihrer Kirche wohl sehr vieles genommen, aber nichts geschenkt, schenke ihr auch gegenwärtig nichts, wohingegen die zehn Millionen Protestanten, die von jenen Verhältnissen nichts wissen, wenigstens nichts gesehen haben, auf das obige Rechenexempel gestützt, eben so des festen

Glaubens sind, die Katholiken erhielten doppelt so viel vom Staate, als sie selbst. — Es ist natürlich, daß eine so schroffe Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden großen Fractionen der Bevölkerung eines und desselben Staats böses Blut setzen muß, wenngleich sie von der einen Seite bloß auf unrichtigen faktischen Voraussetzungen beruhet.

Es ist einer der Vorzüge constitutioneller Staatseinrichtungen, daß sie es möglich machen, solche Differenzen zum offenen Austrage zu bringen, und dadurch ihre verderblichen Wirkungen aufzuheben. Die Preußischen Kammern haben dieses auch schon vor Jahren erkannt und den Weg bezeichnet, einen so nachtheiligen Zwiespalt zu beseitigen. Im Jahre 1850 erklärte sich die Regierung der Zweiten Kammer gegenüber bereit, im Staatshaushalts = Etat diejenigen Ausgaben, welche aus rechtlicher Verpflichtung des Staats für die Gymnasien — dieselbe ratio spricht für alle Kirchen und Schul=Anstalten — der einen und der andern Confession geleistet werden, von denen zu trennen, welche auf freier Bewilligung des Staats beruhen. Auf solche Weise würde es sich sofort herausstellen, was von diesen Bezügen zum eigenen Vermögen der einen und der anderen Religionspartheі gehört, und was der Staat darüber hinaus ihr an Zuschuß aus seinen Mitteln gewährt. Es wäre dann leicht zu ersehen, ob eine paritätische Behandlung stattfinde oder nicht. Jene Aussonderung ist später in ihrer Ausführung als sehr schwierig dargestellt und somit noch wenig vorangeschritten. Uns ist dieselbe niemals so schwierig erschienen. Wir haben deshalb mit einem einzelnen Regierungsbezirke, so weit uns die Materialien zu Gebote standen, einen Versuch gemacht, welchen wir im Nachfolgenden vorlegen. Eine erschöpfende Arbeit dieser Art kann natürlich nur von der Regierung selbst geliefert werden, weil sie allein alle Materialien dazu in Händen hat. Wir haben zunächst den Ausgabe=Etat der Geistlichen und Unterrichtsverwaltung im Regierungsbezirke Münster gewählt, und gedenken auch

die Etats der übrigen Regierungsbezirke nach und nach in gleicher Weise vorzunehmen. Zum Verständnisse schicken wir einige allgemeine Bemerkungen voran.

Im Lüneviller Frieden von 1801, durch welchen das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde, war bestimmt, daß diejenigen deutschen Erbfürsten, welche auf der linken Rheinseite ihre Besitzungen verloren hatten, mit den Besitzungen geistlicher Fürsten auf der rechten Rheinseite entschädigt werden sollten. Eine außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg regulirte dieses Entschädigungsgeschäft unter Frankreichs und Rußlands entscheidendem Einflusse. Das Resultat dieser Verhandlungen ist der, später vom Reichsoberhaupte genehmigte, Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. Durch denselben wurden weltlichen Fürsten die Territorien der Fürstbischöfe und der reichsunmittelbaren Aebte mit den bischöflichen Tafelgütern, den Gütern jener Reichsabteien und den reichen Besitzungen der Domcapitel überwiesen, und überdies ihnen noch die Befugniß zugesprochen, auch die untergeordneten Stifter und Klöster aufzuheben und ihre Güter in Besitz zu nehmen, zunächst zwar Behufs der Kosten des Cultus und des Unterrichts, dann aber auch zur Erleichterung ihrer Finanzen. Ausdrücklich vorbehalten wurde nur die bleibende Ausstattung der Bißthümer und der Domcapitel, indem man dieselben als Institute anerkannte, die im Organismus der katholischen Kirche nothwendig sind. Die Fürsten, welche auf solche Weise in Besitz ehemals kirchlicher Territorien und Güter gelangten, übernahmen mit denselben die Verpflichtung, die Bißthümer mit den zu denselben gehörigen Instituten und die Domcapitel mit bleibenden Einkünften auszustatten. Diese Verpflichtung haftete auf den Gütern, welche sie durch den Reichsdeputations-Hauptschluß erworben hatten, und war eine nothwendige Bedingung des Besitzes derselben. Die Fürsten haben diese Verpflichtung anerkannt und durch Verträge mit dem päbstlichen Stuhle die Modalitäten der Erfüllung derselben festgesetzt; Preußen nament-

lich durch den Vertrag, auf welchem die am 23. August 1821 von Staatswegen sanctionirte Bulle De salute animarum vom 16. Juli desselben Jahres beruhet. In derselben sind die Dotationen der Bißthümer im Preußischen Staate und unter diesen auch die Competenzen des bischöflichen Stuhls und des Domcapitels zu Münster festgesetzt, welche die bedeutendsten Ausgabe-Posten im vorliegenden Etat bilden.

Mit den untergeordneten Stiftern und Klöstern aber, deren Güter der Staat an sich gezogen, waren in vielen Fällen, wie überall, so auch im Fürstbißthum Münster pfarrseelsorgliche Pfründen in der engsten Verbindung. Auf den Gütern jener Stifter und Klöster hafteten Verpflichtungen gegen Kirchen und Schulen überhaupt für Seelsorge und Unterricht, die auch fortan erfüllt werden mußten, wenn die betreffenden Gemeinden nicht um ihren rechtmäßigen Besitz gebracht werden sollten. Die kirchlichen Gemeinden hatten auf die Forterfüllung jener Verpflichtungen ein vollkommnes klagbares Recht (jus perfectum), und haben dasselbe in mehreren Fällen im Wege des Processes mit Erfolg geltend gemacht. Derjenige Theil des eingezogenen Stifts- und Klostervermögens, welcher diesen Verpflichtungen entsprach, war als Eigenthum der Pfarrkirchen und der sonstigen kirchlichen Gemeinde-Institute zu betrachten. Entweder mußte derselbe aus dem übrigen Stifts- oder Klostervermögen ausgeschieden und den Pfarrkirchen zur Selbstverwaltung überwiesen werden, oder die betreffenden Leistungen an die Pfarrkirchen ꝛc., mußten als Passivrenten auf die Stifts- und Klostergüter hypothekarisch eingetragen und zur festgesetzten Zeit jährlich berichtigt werden. Niemals durfte etwas geschehen, wodurch die rein privatrechtliche Natur dieser Schuldforderungen verdunkelt oder gar in Zweifel gestellt wurde, welche die Pfarrkirchen und andere kirchliche Institute nicht an den Staat selbst, als solchen, sondern an einzelne Vermögensobjecte hatten, die früher im Besitze der Kirche gewesen, nun aber vom Staate eingezogen waren.

Auch auf den Tafelgütern der Fürstbischöfe von Münster lasteten ähnliche Abgaben an kirchliche Institute für Seelsorge und Unterricht, sie gingen mit den Gütern selbst auf den neuen Besitzer, den Staat, über. Es sind auch dieses rein privatrechtliche Verpflichtungen, wie viele andere Grundbesitzer dergleichen zu erfüllen haben. Die Bezüge sind als eigenes Vermögen der kirchlichen Gemeinde-Institute zu betrachten.

Im Fürstbißthum Münster bezieht jeder Pfarrer aus jedem Colonate seines Kirchspiels ein Scheffel Getreide, Meßkorn genannt. War irgend ein Colonat im Besitze eines Stiftes oder Klosters, so verstand es sich von selbst, daß auch dieses, wie jeder andere Colonatbesitzer, das Meßkorn bezahlen mußte, und daß diese Verpflichtung bei der Säcularisation mit dem verpflichteten Grundstück auf den Staat überging. Dasselbe gilt von andern Grundrenten, welche auf den Besitzungen aufgehobener Stifter oder Klöster zu Gunsten von Pfarrbeneficien hafteten, wenngleich deren Ursprung in einigen Fällen unbekannt ist.

Bei Aufhebung der Stifter und Klöster wurden die Passivrenten für Pfarrkirchen und andere seelsorgliche Institute, wozu auch die Pfarrschulen gehören, auf diejenigen Domänen-Etats als Ausgabe-Posten gebracht, in welchen die Einkünfte des Stifts oder Klosters, aus welchen die Renten flossen, zur Einnahme gestellt waren. So blieb der Ursprung jener Renten und ihre privatrechtliche Natur einigermaßen ersichtlich. Im Anfange der 1830ger Jahre wurde indeß die Regierung zu Münster durch Ministerial-Rescripte — angeblich zur Vereinfachung des Etats- und Rechnungswesens — angewiesen, alle Zahlungen, welche an Geistliche, Kirchendiener, Kirchen, Kapellen, Schulen 2c. geleistet werden, von den Domänen-Etats abzusetzen und auf den Etat der Geistlichen- und Unterrichtsverwaltung zu bringen. Dadurch, daß dieses geschah, wurde die privatrechtliche Natur jener Renten verdunkelt, und der Weg dazu gebahnt, sie später als Bewilligungen erscheinen zu lassen, welche der Staat der katholischen

Kirche gemacht habe. — Aehnlich wie im Regierungsbezirk Münster ist auch anderwärts verfahren. Was die Pfarrkirchen und andere seelsorgliche Institute aus ihrem eigenen, im Besitze des Staats befindlichen Vermögen bezogen, wurde mit den Competenzen der bischöflichen Stühle und der Domcapitel auf die Etats der Geistlichen und Unterrichts-Verwaltung der betreffenden Regierungen gebracht; die Hauptbeträge kamen in den Etat des Geistlichen Ministeriums und summirten sich zu 733,000 Thlr., welche jetzt als Staaatszuschuß für die katholische Kirche betrachtet werden sollen.

Wie nach der Bulle De Salute animarum die Competenzen der Bißthümer und der Domcapitel auf die Staatsdomäne hypothekarisch eingetragen, beziehungsweise durch anzukaufende und den Bißthümern und Domcapiteln als volles Eigenthum zu überweisende Grundstücke abgelöset werden sollen; so mußten auch, wie oben bereits bemerkt, die Renten, welche Pfarrkirchen und andere seelsorgliche Institute aus Stifts- und Klostergütern zu beziehen haben, entweder auf diese hypothekarisch eingetragen, oder durch Ausscheidung eines entsprechenden Theiles dieser Güter und Ueberweisung derselben an die Pfarrkirchen ꝛc. abgelöset werden. — In Bezug auf die erste Kategorie (Bißthums- und Capitelsdotationen) ist bekanntlich weder das Eine noch das Andere bis jetzt erfolgt; bei der zweiten (Competenzen für Pfarrkirchen ꝛc.) ist die hypothekarische Eintragung nur ausnahmsweise geschehen. Im Regierungsbezirk Münster finden sich nur die Competenzen der Pfarrgeistlichen und Kirchendiener zu Liesborn auf die Güter der aufgehobenen Abtei Liesborn eingetragen. Dies wird die Ursache sein, daß diese Competenzen auch jetzt noch nicht auf dem Etat der Geistlichen und Unterrichts-Verwaltung, sondern auf dem betreffenden Domänen-Etat stehen.

In Bezug auf den Regierungsbezirk Münster und das frühere Fürstbißthum Münster ist noch eines besonderen Umstandes hier Erwähnung zu thun. Ungefähr die Hälfte des Regierungsbezirks

fiel in Folge des Reichsdeputations-Recesses von 1803 nicht Preußen, sondern andern, jetzt mediatisirten, Fürsten zu, und wurde erst im Jahre 1814 mit Preußen vereinigt. Die in diesem Theile des Regierungsbezirks belegenen Stifter und Klöster wurden theils von den jetzt mediatisirten Fürsten, theils von der französischen Regierung aufgehoben. Die Besitzungen derselben fielen zum bei Weitem größten Theil jenen Fürsten zu. Der preußische Fiscus gelangte nach Aufhebung der französischen Herrschaft nur in den Besitz einiger weniger, nicht reicher, von den Franzosen aufgehobener Klöster in jenen Landestheilen. Auch die fürstbischöflichen Tafelgüter und die Güter des alten münsterschen Domcapitels fielen nach § 34 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in sofern den jetzt mediatisirten Fürsten zu, als sie in den ihnen überwiesenen Landestheilen belegen waren. Was die den gedachten Fürsten zugefallenen Güter der Mediatstifter und Klöster anbelangt, so hafteten auf denselben ebenso, wie auf den an Preußen gekommenen, Verpflichtungen für Pfarrkirchen, Seelsorge und Unterricht, welche aber hier deßhalb nicht weiter in Betracht kommen, weil sie nicht von dem preußischen Fiscus, sondern von den mediatisirten Fürsten aus den ihnen zugefallenen Stifts- und Klostergütern bestritten werden müssen. Außerdem aber lastete auf diesen zuletzt genannten Gütern nach § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses auch die Mitverpflichtung zur Dotirung des Bißthums und des Domcapitels zu Münster. Diese Mitverpflichtung lastete ferner auf den beiden souverainen Staaten Hannover und Oldenburg, welche sich im Besitze eines Theiles des ehemaligen Fürstbißthums Münster befinden. Für Hannover cessirte diese Mitverpflichtung dadurch, daß der ihm zugefallene Antheil des Münsterlandes durch die neue Diöcesan-Umschreibung vom Bißthum Münster getrennt, nud dem Bißthum Osnabrück einverleibt wurde. Sowohl mit Hannover und Oldenburg, als mit sämmtlichen betheiligten mediatisirten Fürsten hat Preußen behufs Auseinandersetzung der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen

Verträge abgeschlossen, und denselben dabei ohne Zweifel diejenigen Beträge pro rata angerechnet, welche zur Unterhaltung des bischöflichen Stuhls und des Domcapitels zu Münster aus diesseitiger Staatscasse gezahlt werden, ist dadurch mithin in den Besitz eines Aequivalents derjenigen Dotations-Beiträge gekommen, welche dem Großherzogthum Oldenburg und den mediatisirten Fürsten zur Last standen. Es geht hieraus hervor, daß dem Preußischen Fiscus zur Dotirung des bischöflichen Stuhls und des Domcapitels zu Münster nicht allein die fürstbischöflichen und domcapitularischen Güter und sämmtliche Stifts- und Klostergüter, welche unmittelbar in seinen Besitz übergegangen sind, zu Gebote standen; sondern auch diejenigen Beträge, welche die übrigen Theilhaber des Fürstbißthums, Hannover ausgenommen, zu leisten hatten. Durch die neue Diöcesan-Circumscription wurden ferner sehr bedeutende Theile des ehemaligen Erzbißthums Cöln — nämlich das Herzogthum Cleve und Geldern, der Bezirk von Kempen, die Grafschaften Mörs und Recklighausen — mit dem Bißthum Münster vereinigt, und mußten mit den in ihrem Bereiche säcularisirten erzbischöflichen, domcapitularischen, Stifts- und Klostergütern zur Dotation des bischöflichen Stuhls und des Domcapitels zu Münster hinzutreten.

Die letzten Bemerkungen haben wir deßhalb hier eingeschaltet, um darauf aufmerksam zu machen:

1) daß die unmittelbar in den Besitz des preußischen Staats gekommenen Geistlichen Güter, welche wir in der Beilage zu dem vorliegenden Etat näher specificiren werden, nicht die einzigen sind, welche im Regierungsbezirk Münster der katholischen Kirche durch die Säcularisation entzogen worden sind, und

2) daß nicht diese Güter allein dem Staate zur Dotirung des Bißthums und Domcapitels zu Münster zu Gebote gestanden haben, und seine deßfallsige Verpflichtung nicht bloß auf dem Besitze dieser Güter basirt ist.

Ausgabe-Etat

der

Provinzial-Geistlichen und Unterrichtsverwaltung

im Regierungsbezirke Münster

pro 1853—55

mit Bemerkungen und einer Beilage,

enthaltend:

Übersicht der im Regierungsbezirk Münster säcularisirten und in den Besitz des Preußischen Staats gelangten fürstbischöflichen, domcapitularischen, Stifts- und Klostergüter.

Abtheilung I.
Für den evangelischen Cultus.

An Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen.

Tit. I. Zur Unterhaltung der Geistlichen Oberbehörde.

Nichts.

Tit. II. Zur Unterhaltung der Kirchen und Kirchendiener.

a. Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener.

1. Amtliche Besoldungen.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Dem evangelischen Prediger zu Münster N. N. Hieraus erhält der mit der provisorischen Verwaltung dieser Stelle beauftragte Königl. Consistorial=Rath Hammerschmidt daselbst eine Remuneration von 400 Thlr.	800	.	.
2	Dem evangelischen Prediger Lübcke daselbst . .	800	.	.
3	Dem Küster Holtz	40	.	.
4	Den evangel. Organisten Koch und Maßmann	80	.	.
5	Dem Balgentreter Wolff	12	.	.
6	Dem Superintendenten Kobmann zu Lotte . .	50	.	.
7	Dem evangel. Pfarrer Ehrlich zu Bochold	400	.	.
8	= = = Krummacher zu Tecklenburg	70	.	.
9	= = = Torhorst zu Cappeln . . .	152	.	.
10	= = = Smend zu Lengerich . . .	134	.	.
11	Dem 1sten evang. Pfarrer Holtmeyer zu Lienen	191	.	.
12	= 2ten = = Müller zu Lienen .	240	.	.
13	Dem evangel. Pfarrer Lenharz zu Ladbergen . .	209	.	.
14	= = Superintend. Kobmann zu Lotte	176	.	.
		3354	.	.

Bemerkungen.

Zu 1—5. Bis zum Jahre 1803 war in Münster kein evangelischer Gottesdienst. Bald nach der preußischen Besitznahme wurde dazu die geräumige und schön gebaute Minoritenkirche bestimmt, nachdem die Minoriten in die Dominikaner-Kirche, und die Dominikaner in die St. Servatii-Pfarrkirche gewiesen waren. Zur innern Einrichtung der Minoritenkirche bewilligte des verstorbenen Königs Majestät bedeutende Summen. Die beiden Prediger erhielten Wohnhäuser, welche früher dem Collegiatcapitel St. Martini gehörten, auch diese wurden mit bedeutenden Kosten ganz neu eingerichtet. Alles, so wie die Gehälter der beiden Pfarrer und der Kirchendiener aus Liberalität Seitens des Staats.

Zu 6. Eine rechtliche Verpflichtung constirt nicht.

Zu 7. In Bocholt bestand bis zum Jahre 1819 kein evangelischer Gottesdienst. Das Gehalt des Pfarrers ist eine Gnadenbewilligung und betrug früher 500 Thlr., wovon 100 für den evangelischen Lehrer abgezweigt sind.

Zu 8—18. An den hier genannten Orten bestanden von Alters her evangelische Gemeinden. Die hier ausgeworfenen Posten scheinen Gehaltserhöhungen für die Prediger zu sein, welche bewilligt wurden, um ihre äußere Lage zu verbessern. Daß dazu eine Verpflichtung auf Seiten des Staats bestanden, constirt nicht.

Zu 14. Im Domänen-Etat vom J. 1826—28 stehen hierfür ausgeworfen 119 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. Für diesen Betrag ist daher eine rechtliche Verpflichtung des Staats anzunehmen.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	3354	.	.
15	Dem evangel. Pfarrer Hm. Rd. Smend zu Leeden	160	.	.
16	= = = Hölscher zu Wersen . . .	145	.	.
17	= = = Krummacher zu Ledde . .	163	.	.
18	= = = Focke zu Schale	180	.	.
19	= = = Bährens zu Gemen für Mitbedienung der Gemeinde Oeding	200	.	.
20	Dem evangel. Pfarrer Atmar zu Anholt	50	.	.
21	= = = Bäumer zu Warendorf .	450	.	.
	2. Persönliche Besoldungen. Nichts.			
	b. Zu Kirchennothwendigkeiten, Cultuskosten.			
1	Der evangel. Kirche zu Rheine zur Bestreitung kirchlicher Ausgaben	350	.	.
	Summa Tit. II. . .	5052	.	.
	Tit. III. Für Prediger=Seminare. Nichts.			
	Tit. IV. An Abgaben und Lasten an und für Geistliche, Kirchendiener und Kirchen.			
1	Dem 2ten evangel. Pfarrer Smend zu Lengerich	50	.	.
2	= 2ten = = Rd. Smend zu Leeden	103	21	3
3	= 2ten = = Greiff zu Tecklenburg	.	15	.
4	= 2ten = = Torhorst zu Cappeln	50	.	.
5	Dem Balgentreter Gansmann daselbst Gehalt.	6	.	.
6	Der Kirchencasse zu Leeden für den früher vom Stifte Leeden gelieferten Communion=Wein.	6	.	.
		216	6	3

Zu 19. Seit dem Jahre 1824 wurde von Zeit zu Zeit von auswärtigen Predigern evangelischer Gottesdienst in Öding gehalten. Später wurden dafür diese 200 Thlr. aus Liberalität Seitens des Staats bewilligt. Dort und in der Umgegend wohnen 19 evangelische Familien.

Zu 20. In Anholt wurde schon im vorigen Jahrhundert mit Bewilligung des Fürsten von Salm-Salm von Zeit zu Zeit evangelischer Gottesdienst von benachbarten Predigern gehalten. Die Einrichtung eines Pfarrsystems datirt vom Jahre 1830. Für den Besoldungszuschuß ad 50 Thlrn. constirt eine rechtliche Verpflichtung nicht. Evangelische Einwohner ungefähr 50.

Zu 21. Im Jahre 1835 wurde zu Warendorf für 150 (jetzt 203) evangelische Einwohner ein Kirchensystem gegründet, und das Gehalt des Pfarrers zu 450, das des Küsters und Lehrers zu 150 Thlr. auf die Staatscasse übernommen. Zum Gottesdienste wurde eine von der Abtei Marienfeld herrührende Kapelle überwiesen. Die Einrichtungskosten sind mit Ausschluß von 184 Thlrn. auf den Königl. Dispositionsfonds übernommen. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats war hier nicht vorhanden.

Zu 1. Im Jahre 1838 wurde in Rheine eine evangelische Pfarre gegründet und ohne daß eine Verpflichtung vorlag, vom Staate mit 350 Thlr. dotirt. Es waren damals dort 8—10 evangelische Zollbeamte, welche Familie hatten, stationirt. Außerdem wohnten dort 3 evangelische Männer, deren Frauen und Kinder katholisch waren.

Zu 1—10. Die hier aufgeführten Posten standen früher auf dem Domänen-Etat, weßhalb nicht zu bezweifeln ist, daß sie auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhen.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	216	6	3
8	Dem evangel. Pfarrer Hölscher zu Wersen . .	4	.	.
9	Dem Prediger Smend und dem Küster Beecard zu Lengerich	3	5	.
10	Dem Prediger Krummacher und Küster Focke zu Ledde	1	22	11
	Summa Tit. IV. . .	225	4	2
	Wiederholung Abtheilung I. für den evangelischen Cultus.			
	Tit. II..	5052	.	.
	Tit. IV.	225	4	2
	Summa Abtheil. I. für den evangel. Cultus	5277	4	2

Abtheilung II.

Für den katholischen Cultus.

1. An Zuschuß zur Ausstattung der Bißthümer und der zu denselben gehörenden Institute.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Zuschuß zur Unterhaltung des bischöflichen Stuhls	20,637	.	.
2	" " " " Domcapitels . . .	14,870	.	.
	Summa 1. . .	35,507	.	.

2. An Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen.

Tit. I. Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Dem ältesten Examinator synodalis	25	.	.
2	Dem Pfarrer Gerhardi zu Burgsteinfurt . . .	330	25	4
		355	25	4

Zu Nr. 1. pos. 1 u. 2. Im Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 § 35 wurde den mit ehemals geistlichen Territorien entschädigten Fürsten zur Pflicht gemacht, aus den zu ihrer Disposition gestellten Stifts- und Klostergütern den Bißthümern und Domcapiteln eine feste bleibende Ausstattung zu gewähren. Diese Ausstattung ist durch Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhle in der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, welche durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 als bindendes Statut anerkannt worden, normirt. Dem entsprechen diese beiden Etatssätze.

Zu 1. Diese 25 Thaler hatte früher die fürstbischöflich-münstersche Siegelkammer zu zahlen. In Anerkennung dieser Verpflichtung wurden sie am 2. December 1803 auf die Königliche Domänencasse übernommen.

Zu 2 und 3. In Folge eines im Jahre 1717 zwischen dem Fürstbischofe Franz Arnold von Münster und dem Grafen von Steinfurt wegen Gränzstrei-

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	355	25	4
3	Dem Küster Schefers daselbst für das Orgelspielen	12	29	2
4	Dem Pfarrer Schwering zu Gronau	100	14	2
5	= = Urb. v. Wieck zu Altlünen . . .	60	.	.
6	= = Elbers zu Brochterbeck	200	.	.
7	= Kaplan Hövel daselbst	30	.	.
8	= Pfarrer Rahfeld zu Halverde	170	.	.
9	= = Bartmann zu Ibbenbüren . . .	160	.	.
10	= Kaplan Witte daselbst	35	.	.
11	= Vicar Woßmann daselbst	25	.	.
12	= Pfarrer N. N. zu Mettingen	160	.	.
13	= Kaplan Ewald daselbst	30	.	.
14	= Pfarrer Hanhoff zu Recke	160	.	.
15	= Kaplan Wilkentepe daselbst	30	.	.
	Sollten die von den katholischen Einwohnern der Obergrafschaft Lingen zur evangelischen Gütercasse zu entrichtenden Abgaben in Folge der im Allgemeinen wegen einer Ausgleichung solcher Verhältnisse getroffenen Einleitungen den katholischen Kirchenanstalten wieder zugewiesen werden, so vermindert sich der jetzt zu 6—15 bewilligte Zuschuß von 1000 Thlr. um den Betrag jener Abgaben. Allerh. Cab.-Ordre vom 9. Mai 1840.			
16	Der Curatstelle in Gemen	350	.	.
		1879	8	8

tigkeiten, Religions- und anderer Differenzen abgeschlossenen Vertrages hatte ersterer die Erbauung der Kirche, Pfarr- und Schulhäuser und die Besoldung des Pfarrers und der Kirchendiener auf die Landescasse übernommen. Diese Verpflichtung ist mit dem Fürstbißthum Münster auf Preußen übergegangen. Als Fiscus sich weigerte die Kirchen- und Schulgebäude zu unterhalten, wurde er im Jahre 1827 rechtskräftig verurtheilt.

Zu 4. Eine gleiche Verpflichtung, wie für Steinfurt, hatte der Fürstbischof Christoph Bernard († 1678) für die katholische Gemeinde zu Gronau übernommen. Fiscus erfüllt dieselbe durch die hier aufgeführte Abgabe an den Pfarrer, und wurde zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude zu Gronau, eben so wie bei Steinfurt, im Jahre 1831 verurtheilt.

Zu 5. Wurde von den Münsterschen Landständen am 11. Mai 1767 zuerst bewilligt. Daß eine rechtliche Verpflichtung vorhanden war, constirt nicht.

Zu 6—17. Den Katholiken in der Obergrafschaft Lingen sind im Jahre 1648 von der damaligen Oranischen Regierung, im Widerspruche mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens, indem im Normaljahre 1624 das ganze Land katholisch war, wie es noch jetzt zum bei Weitem größten Theile ist, die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser und alle Kirchen-, Pfarr- und Schulfonds gewaltsam entrissen, und gegenwärtig noch im Besitze der Evangelischen, an welche die katholischen Einwohner auch jetzt noch die dinglichen und persönlichen kirchlichen Abgaben, als Meßkorn, Rauch- und Opfergeld jährlich zu entrichten haben. Auf vielfache Reclamationen, namentlich auch Seitens des Provinzial-Landtages von Westfalen, sind den Katholiken vom Jahre 1840 ab insgesammt 1000 Thlr. jährlich bewilligt, welche in nebenstehender Weise auf die Pfarrgeistlichen der fünf Kirchspiele vertheilt sind. Die Anmerkung bezieht sich auf die kirchlichen Abgaben, welche die Katholiken jährlich an die Evangelischen zahlen müssen, nicht auf die Kirchengüter selbst. Letztere sollen im Besitze der Evangelischen bleiben. Für das Eine und das Andere sind die 1000 Thlr. gewiß ein geringer Ersatz.

Zu 16. Die Seelsorge in Gemen wurde von dem dortigen Franziscanerkloster wahrgenommen. Der Staat, der das Kloster aufhob, war dafür der Gemeinde offenbar eine Entschädigung schuldig. Die 350 Thlr. sind vor etwa 10 Jahren zur Unterhaltung eines Geistlichen bewilligt. Zu Bau- und Cultuskosten hat die Gemeinde weiter keine Entschädigung erhalten.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	1879	8	8
17	Dem Curatgeistlichen Kaplan Natrop zu Datteln	250	.	.
18	= = = Tendrich zu Waltrop	250	.	.
19	= Pfarrer Jenne an der alten Kirche zu Warendorf Dotationszuschuß	100	.	.
20	Zur Besoldung eines zweiten Curatgeistlichen in Harsewinkel	300	.	.
21	Zur Besoldung eines zweiten Curatgeistlichen in Greffen	200	.	.
	Summa Tit. I. . .	2979	8	8
	Tit. II. Zu Kirchennothwendigkeiten und Cultuskosten.			
1	Zu Kirchennothwendigkeiten der kathol. Kirche zu Burgsteinfurt	87	26	3
2	Für Wäsche der Leinwand dieser Kirche	3	19	11
3	Für Oel behufs der Kirche zu Gronau	20	27	11
	Summa Tit. II. . .	112	14	1
	Tit. III. An Abgaben und Lasten an und für Geistliche, Kirchen und Kirchendiener.			
1	Zulage für die Pfarrvicarie zu Freckenhorst . .	6	.	.
2	Dem Pfarrer Hasenkamp zu Albersloh	60	.	.
3	Dem Vicar daselbst, Vicarie-Verwalter Richter	20	.	.
4	Der Domfabrik zu Münster.	4	15	.
5	Für Seelenmessen dem Pfarrer ad S. Martinum Neuwöhner zu Münster	16	.	.
		106	15	.

Zu 17 und 18. Für die Pfarreien Datteln und Waltrop mußte die aufgehobene Abtei Deutz neben dem Pfarrer einen Kaplan unterhalten. In Anerkennung dieser Verpflichtung hat der Staat im Jahre 1845 diese beiden Kaplaneistellen mit je 250 Thlr. dotirt.

Zu 19. Die Pfarrgüter der alten Kirche zu Warendorf waren im 13ten Jahrhundert dem Archidiaconate daselbst, welches eine domcapitularische Pfründe war, incorporirt, und sind mit demselben vom Staate eingezogen. Dem Pfarrer ist dafür die ungenügende Entschädigung von 100 Thlr. zugebilligt.

Zu 20 und 21. Die beiden Pfarreien waren der Abtei Marienfeld incorporirt, weshalb Fiscus durch rechtskräftiges Erkenntniß im Jahre 1847 verurtheilt wurde, einen zweiten Geistlichen in Harsewinkel mit 300 Thlr. zu unterhalten. In Folge dessen wurde die Sache in Greffen durch einen Vergleich regulirt, nach welchem Fiscus jährlich 200 Thlr. zahlt.

Zu 1—3 Ueber die deßfallsige Verpflichtung siehe Bemerkungen zu Tit. I. pos. 2. 3 und 4.

Zu 1. Verpflichtung des aufgehobenen Stifts Freckenhorst (Siehe unten pos. 66—71.)

Zu 2 und 3. Die Pfarrgüter in Albersloh waren der Domcantorie zu Münster incorporirt und sind mit dieser eingezogen. In Anerkennung der Verpflichtung der Cantorie, den Pfarrgeistlichen ein nothdürftiges Auskommen zu gewähren, sind jene 80 Thlr. bewilligt.

Zu 4. Geldrente für Wachsfackeln, welche das Collegiatstift im alten Dom zu Münster der Domkirche liefern mußte. Nach dem § Ad manutentionem in der Bulle De salute sind den Domkirchen ihre Einkünfte garantirt.

Zu 5. Verpflichtung des aufgehobenen Kapitels St. Martini. (Siehe unten pos. 19—44.)

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	106	15	.
6	Dem Pfarrer ad S. Aegidium Kerklau zu Münster	214	18	9
7	Dem ersten Pfarrkaplan Kappen daselbst . . .	180	10	.
8	Dem zweiten Pfarrkaplan Reinermann daselbst	180	10	.
9	Den drei ältesten Vicaren daselbst	15	.	.
10	Der Pfarrkirche S. Aegidii	126	5	.
11	Dem Choral Elkmann daselbst	127	25	9
12	Dem Küster Holtmann	25	22	6
13	Dem Organisten Koch	16	15	.
14	Dem Calcanten Kurtz	2	22	6
15	Den Glöcknern Kurtz und Henkelmann	10	17	4
16	Der Leichenmutter N. N.	2	.	.
17	Für Memorien der verstorbenen Mitglieder des Klosters S. Aegidii	15	10	.
18	Dem Pfarrer ad S. Lambertum Beelenherm zu Münster	34	4	3
19	Dem Pfarrdechanten Bosse ad S. Ludgerum zu Münster	302	2	4
20	Der Pfarrkirche S. Ludgeri daselbst	130	.	.
21	Dem ersten Pfarrkaplan Lahm daselbst	40	16	8
22	Dem zweiten Pfarrkaplan Bruns daselbst . . .	40	12	10
23	Dem Chorkaplan Pietz daselbst	46	.	.
24	Der Pfarrvicarie S. Crucis	34	.	.
25	Der Vicarie duorum Ewaldorum	27	.	.
26	Der Pfarrvicarie SS. Trinitatis	23	.	.
27	Dem Küster Rieke daselbst	24	.	.
28	Dem Unterküster Wormstall daselbst	24	.	.
29	Der Organistin Anna Wormstall daselbst . . .	17	.	.
30	Dem Calcanten Meyer daselbst	5	.	.
31	Dem Glöckner Meyer daselbst	5	.	.
32	Dem Pfarrer ad St. Martinum Neuwöhner zu Münster	395	.	.
33	Dem ersten Pfarrkaplan Hölscher daselbst . . .	28	22	6
34	Dem zweiten Pfarrkaplan Welsing daselbst . .	18	22	6
35	Dem Diaconal-Vicar Hartmann	21	22	6
		2240	5	5

Zu 6—17. Das aufgehobene adliche Benedictinerinnen-Kloster St. Aegidii zu Münster (Beilage Litt. O.), dessen Kirche zugleich Pfarrkirche war, hatte stiftungsmäßig bedeutende Verpflichtungen gegen die Pfarrgeistlichen, Kirchendiener und die Pfarrkirche selbst. Die Pfarrgeistlichen hatten neben andern Natural- und Geldbezügen freie Tafel vom Kloster. Für diese Prästationen, welche als Passiv-Abgaben mit dem Klostergute auf den Staat übergingen, sind im Wege des Vergleichs die hier aufgeführten Positionen vereinbart worden.

Zu 18. Entschädigung für Gärten, welche der Pfarrstelle gehörten, und welche bei Anlegung der münsterschen Citadelle (jetzt Schloß und Schloßgarten) im 17. Jahrhundert weggenommen wurden.

Zu 19—44. Die beiden Collegiatstifter ad St. Ludgerum und ad St. Martinum in der Stadt Münster (Beilage Litt. D. und E.) waren von dem Fürstbischofe Hermann II. gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts nicht allein zur Hebung des Gottesdienstes, sondern ausdrücklich auch Behuf der Pfarrseelsorge im engern Sinne des Wortes gestiftet. Privatfundationen waren im Laufe der Zeit hier, wie bei allen Stiftern, hinzugekommen. Sämmtliche Stiftsgüter sind eingezogen, und in den hierneben aufgeführten Posten ist nur dasjenige belassen, was die Kirchen, welche zugleich Pfarrkirchen sind, die Pfarrer und die übrigen Seelsorgegeistlichen, sowie die Kirchendiener, aus den Stiftsgütern rechtlich zu fordern hatten.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	2240	5	5
36	Dem Pfarrkaplan Hölscher	16	.	.
37	Der Vicarie S. Barbarae daselbst	16	.	.
38	Der Pfarrkirche ad S. Martinum a. Pfarrer Neuwöhner . . . . . 110. 7. 6. b. Kirchenvorstand . . . . 12. 16.	122	23	6
39	Dem Küster Weingärtner an der Pfarrkirche ad S. Martinum	60	15	.
40	Dem Organisten Heitmann daselbst	26	15	.
41	Dem ersten Choral an der Pfarrkirche ad S. Martinum	16	.	.
42	Dem zweiten Choral ebendas.	16	.	.
43	Dem Calcanten und Todtengräber Stricker das.	9	15	.
44	Den beiden Glöcknern Brüggemann und Spickermann daselbst	13	10	.
45	Dem Pfarrer ad St. Servatium Schmülling in Münster	3	17	6
46	Dem Pfarrvicar das. (Empfänger Bosse) . . .	1	.	.
47	Dem Küster Wormstall daselbst	1	3	9
48	Den beiden Kaplänen an der Liebfrauenkirche zu Münster	3	20	.
49	Den beiden Küstern Hense und Ewering das.	2	15	.
50	Dem Läuteküster Breitenbach daselbst	1	15	.
51	Dem Pfarrer Oer zu Amelsbüren	4	.	.
52	Der Kirche zu Gimbte	5	.	.
53	Der Pfarrkirche zu S. Mauriz, als Zuschuß zu den Besoldungen der drei Pfarrkapläne . . .	330	.	.
54	Dem Organisten Steinhorst daselbst	30	7	6
55	Dem Küster Möllers	32	3	9
56	Den Chorälen Heinrich und Wilhelm Bußmann und Grote	43	8	9
57	Dem Calcanten und Glöckner Möllers das. . .	10	13	9
58	Dem Küster Schlenker an der Kapelle zu Telgte	2	.	.
59	Der Domfabrik zu Münster	373	18	8
		3380	27	7

Zu 45. Verpflichtung des aufgehobenen Nonnenklosters Nieẞing in Münster (Beil. Litt. P.)

Zu 46 und 47. Diese beiden Posten standen früher auf dem Domainen-Etat. Der Ursprung ist unbekannt.

Zu 48—50. Die aufgehobenen Nonnenklöster Rosendahl und Hofringen im Kirchspiele der Liebfrauenkirche zu Münster (Beil. Litt. Q. und R.) mußten diese Abgaben an die Kapläne und Küster zahlen.

Zu 51 und 52. Aus der mit dem Vermögen des Collegiatstifts St. Mauriz bei Münster eingezogenen Stiftung des Decans von der Tinnen.

Zu 53—57. Dem Collegiatstift St. Mauriz bei Münster (Beil. Litt. F.), von den münsterschen Bischöfen Friedrich I. und Erpho im 11ten Jahrhundert gegründet, lag ursprünglich die Pfarrseelsorge in dem zu dieser Kirche gehörigen ausgedehnten Sprengel ob. Alle Güter desselben, auch das Einkommen des Dechanten (des ursprünglichen Pfarrers), die bedeutenden Memorienfonds und sieben Vicariepfründen, die (offenbar auch für den Pfarrgottesdienst) von Privaten gestiftet waren, sind eingezogen. Für die zuletzt genannten drei Vermögensobjecte erhält die Kirche nach einem mit dem Fiscus abgeschlossenen Vergleiche jährlich 200 Thlr., dazu 130 Thlr., welche die Kapläne, und die übrigen Competenzen, welche die Kirchendiener aus dem Stiftsvermögen zu fordern hatten.

Zu 58. Verpflichtung der münsterschen Landescasse. Ursprung unbekannt.

Zu 59. Sind Geldrenten, welche die Domkirche (fabrica ecclesiae) für Bau- und Cultuszwecke aus verschiedenen eingezogenen domcapitularischen Fonds zu beziehen hatte (Conf. oben pos. 4).

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	3380	27	7
60	Dem Pfarrer Schemm zu Cappenberg	300	.	.
61	Dem Dechanten Overhage in Werne für das Katechesiren	3	.	.
62	Der Familien Vicarie Omnium Sanctorum zu Warendorf	1	8	7
63	Der Pfarrkirche zu Dingden auf Weihnachten.	2	15	.
64	Dem Vicar Rave zu Schwilbrock für Seelenmessen	100	.	.
65	Dem Curatvicar Jansen zu Gravenhorst . . .	323	28	8
66	Dem Pfarrer Schulte zu Freckenhorst	243	7	2
67	Dem Pfarrvicar Diepenbrock daselbst für Abhaltung der bei der Vicarie S. Petri und S. Matthaei fundirten Messen	72	15	1
68	Dem Pfarrvicar S. Josephi Hunkemöller das.	30	.	.
69	Den beiden Küstern Recker und Wegener das. a. Für das Läuten zu Weihnachten und Neujahr . . . . 3. 6. 8. b. Für Bedienung der Sacramentsmesse und Läuten zur Donnerstagsmesse . . . . 3.	6	6	8
70	Dem Organisten Wald daselbst . . . . a. An Geldcompetenz . . . . . 6. 15. b. Für Orgelspielen in der Fastnachtsmesse . . . . 4. 10.	10	25	.
		4474	13	9

Zu 60. Die reiche Prämonstratenser Probstei Cappenberg (Beil. Litt. M.) gab den Umwohnern Gelegenheit zur Befriedigung aller ihrer seelsorglichen Bedürfnisse. Der Staat, welcher die Probstei aufhob, war ihnen offenbar dafür eine Entschädigung schuldig, und stiftete deßhalb die Pfarrstelle mit 300 und eine Schulvicarie mit 200 Thlr. jährlich.

Zu 61. Verpflichtung der aufgehobenen Probstei Cappenberg.

Zu 62. Rente von säcularisirten Grundstücken.

Zu 63. Verpflichtung des aufgehobenen Kreuzherrn-Klosters Marienfrede bei Wesel.

Zu 64. Das Minoritenkloster zu Schwilbrock gewährte den von ihrer Pfarrkirche zwei Stunden entfernten Umwohnern alle seelsorglichen Dienste. Der Staat, der es aufhob, und sich im Besitze des Vermögens desselben befindet, ist vielfacher Reclamationen ungeachtet, noch nicht zu bewegen gewesen, die Seelsorgerstelle zu dotiren. Die hier aufgeführten 100 Thlr. sind nur Meßstipendien, welche auf dem Klostergute hafteten und von den Verwandten der Fundatoren reclamirt sind. (Vergl. Beil. Nr. I.)

Zu 65. Das aufgehobene adliche Frauenkloster Gravenhorst (Beil. Litt. W.) hatte die Verpflichtung, die Kirche, den Geistlichen und die Kirchendiener zu unterhalten, wofür insgesammt diese 323 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. ausgesetzt sind.

Zu 66—71. Das Canonicat- und adliche Damen-Stift Freckenhorst (Beil. Litt. H.) ist im Jahre 851 von den dortigen Gutsbesitzern Everword und Geva urkundlich auch für seelsorgliche Zwecke gestiftet. Von der Einziehung seiner Güter sind nur die hier aufgeführten Bezüge des Pfarrers, seiner Hülfsgeistlichen, der Kirchendiener und der Kirche selbst, welche sie aus dem Stiftsvermögen zu fordern hatten, verschont geblieben.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	4474	13	9
71	Der Pfarrkirche zu Freckenhorst (Empfänger Pfr. Schulte) a. Für fundirte Messen und sonstige gottesdienstliche Verrichtungen . . . . 186. 24. 1. b. in Gelde . . . . 7. 20. 8.	194	14	9
72	Dem Pfarrer Dahle zu Marienfeld	450	.	.
73	Dem Kaplan Meyer daselbst	250	.	.
74	Der Kirche daselbst (Empfänger Kirchenprovisor Viehmeyer)	200	.	.
75	Dem Kaplanei-Beneficium zu Milte (Administrator Kaplan Hesecker) a. in Gelde . . . . 65. b. für fundirte Messen . . . . . 28. 22. 6. c. für 52 Schoppen Meßwein . 8. 20. d. für 2½ Fuder Holz . . . . . 2. 15. e. Zuschuß zur Dotation dieses Beneficii . . . . 75.	179	27	6
76	Dem Küster und Organisten Stahl zu Milte	7	.	.
77	Dem Pfarrer Besseling zu Sassenberg	50	.	.
78	Dem Pfarrer Jenne an der alten Kirche zu Warendorf	6	.	.
79	Dem Chorküster Funke zu Beckum	11	22	11
80	Den beiden Kaplänen Brinkmann und Meyer, den beiden Küstern Funcke und Schwarz und dem Organisten Stack gemeinschaftlich und zur eigenen Vertheilung	5	11	7
81	Dem Pfarrer Felgemacher an Memoriengelde des aufgehobenen Collegiatstifts zu Beckum	152	26	11
82	Demselben Gehaltszulage	307	.	1
83	Dem ersten Kaplan Brinkmann Gehaltszulage	67	12	1
84	Dem zweiten Kaplan Meyer	29	25	11
		6386	5	6

Zu 72—74. Die reiche Cisterzienser-Abtei Marienfeld gewährte den Umwohnern Befriedigung aller ihrer religiösen Bedürfnisse. In Anerkennung der Verpflichtung, ihnen dafür einen Ersatz zu gewähren, gründete der Staat bei Aufhebung der Abtei im Jahre 1804 ein Pfarrsystem, und setzte dafür die seitwärts aufgeführten Beträge aus. (Conf. Beil. Litt. L.)

Zu 75. Die Benedictinerinnen-Abtei Vinnenberg in der Pfarrei Milte (Beil. Litt. X.) hatte die Verpflichtung für die Pfarrkirche einen Hülfsgeistlichen zu unterhalten. Fiscus, als Nachfolger der aufgehobenen Abtei, erfüllt diese Verpflichtung in nebenstehender Weise.

Zu 76. Gleichfalls Verpflichtung der Abtei Vinnenberg.

Zu 77. Der Pfarrer hatte früher die Tafel auf dem fürstbischöflich-münsterschen Amtshause Sassenberg. Dafür diese Entschädigung.

Zu 78. Die Rente haftet auf säcularisirten Grundstücken.

Zu 79—86. In der Stadt Beckum bestand früher ein Collegiatstift, dem die Pfarreinkünfte incorporirt, und welches deshalb für die Seelsorge in diesem sehr ausgedehnten Pfarrsprengel mit seinen sämmtlichen Gütern verpflichtet war. Bei Einziehung derselben ist bloß dasjenige geblieben, was der Pfarrer, die Kapläne und die Kirchendiener zur nothdürftigen Subsistenz aus dem Stiftsgute zu fordern hatten, wonach die hier neben aufgeführten Posten regulirt sind (Conf. Beilage Litt. G.)

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	6386	5	6
85	Dem dritten Kaplan Wegerhoff	105	26	9
86	Dem Chorküster Funke daselbst für Wachskerzen	1	15	.
87	Zuschuß für die Kirchencasse zu Hohenholte zu kirchlichen und persönlichen Zwecken	125	.	.
88	Der Vicarie B. Mariae V. an der Kirche zu Hohenholte	154	.	.
89	Der Pfarrkirche zu Freckenhorst	35	23	7
90	Der S. Martini-Kirche zu Münster a. Für die Cratersche Stiftung . 6. — 4. b. „ „ Royesche „ 1. 20. 3.	7	20	7
91	Derselben für den Verlust der Einkünfte des zweiten Nachjahrs bei Erledigung einer Canonical-Präbende des vormaligen Stifts ad S. Martinum	37	.	.
92	Der Domfabrik zu Münster	744	1	10
93	Dem Pfarrer in S. Lamberti Kirche zu Münster	.	16	8
94	Dem legitimirten Inhaber der Drachterschen Familien-Vicarie zu Münster	22	.	9
95	Dem Rector Ferd. Hartmann im Honenkamp zu Münster	8	19	9
96	Dem großen Kaland. Emonitor Lohkampf . .	.	10	9
97	Dem Sodalitätsboten Helling	1	.	.
98	Dem Pfarrer Klüter zu Angelmodde	.	21	6
99	„ „ Kluesmann zu Appelhülsen . . .	10	25	10
100	„ „ N. N. zu Bösensell (Pfarrverwalter Sondermann)	.	16	8
101	Dem Pfarrer Hülswitt zu Coesfeld	.	16	8
102	„ „ Gelhoet zu Dingden	.	25	.
		7643	6	10

Zu 87. Diese Rente mußte aus den Einkünften des adlichen Fräuleinstiftes Hohenholte an die dortige Kirchencasse gezahlt werden. (Beil. Litt. K.)

Zu 88. Die Vicarie war mit den Stiftsgütern eingezogen und wurde in Folge eines Processes wieder herausgegeben.

Zu 89. Verpflichtung des aufgehobenen Stifts Freckenhorst (Conf. Bemerkungen zu 66—71.)

Zu 90. Verpflichtung des aufgehobenen Collegiatstifts St. Martini. (Conf. Bemerkungen zu pos. 19—44.)

Zu 91. Das zweite Nachjahr der erledigten Canonical-Präbenden gebührte der Kirchencasse.

Zu 92. Einzelne domcapitularische Fonds hatten an die Domkirche Korngefälle, Wachs, Talg, Wachsfackeln, Weihrauch, Kohlen 2c. in bedeutender Quantität zu liefern. Durch Vertrag mit der Domänen-Verwaltung ist dafür im Jahre 1845 diese Geldrente festgesetzt. Conf. Bemerkung zu pos. 4.

Zu 93. Die Abgabe stand früher auf dem Domänen-Etat. Wahrscheinlich Meßkorn.

Zu 94. Verpflichtung des aufgehobenen Collegiatstifts im alten Dom zu Münster.

Zu 95. Geldrente für 5 Schfl. 2 Mtz. Roggen, welche früher auf dem Domänen-Etat standen.

Zu 96. Vom Domänen-Etat auf den geistlichen Etat übertragen. Ursprung unbekannt.

Zu 97. Wie zu 96.

Zu 98. Geldrente für 6 $^{9}/_{10}$ Metzen Roggen. Verpflichtung der aufgehobenen Dombechanei.

Zu 99. Geldrente für 5 Schfl. 3 $^{3}/_{10}$ Mtz. Gerste und eben soviel Hafer aus dem ehemals domcapitularischen Gute Groß-Schonebeck.

Zu 100. Für 6 $^{9}/_{10}$ Mtz. Gerste Meßkorn vom Gute Schonebeck.

Zu 101. Für Meßkorn aus dem zum Stifte St. Mauriz gehörigen Gute Köbbinghoff im Kirchspiele St. Jacobi zu Coesfeld.

Zu 102. Verpflichtung des aufgehobenen Klosters Marienfrede bei Wesel.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	7643	6	10
103	Dem Pfarrer Möllenbeck zu Drensteinfurt . .	.	18	4
104	= Küster Hartmann daselbst	.	11	10
105	= Pfarrer Wilken zu Hohenholte	224	26	7
106	Der Kirche daselbst	58	.	.
107	Dem Küster Ketteler daselbst	55	7	1
108	Dem Pfarrer Westhoff zu Hövel	4	4	9
109	= = Theissen zu Laer	.	17	8
110	= = Theissen, Kaplan Bomke und Küster Frenking zu Laer	1	20	3
111	Dem Pfarrdechant Pollack zu Notteln	10	28	9
112	Demselben für die Kirchenofficianten	8	28	7
113	Der Pfarrkirche zu Notteln	27	1	3
114	Dem Pfarrkaplan Wieschebrock daselbst	182	12	6
115	Dem Organisten Kuhmann	14	12	11
116	Dem Küster Borgmann	9	9	4
117	Dem Glöckner Feldhoff	6	24	4
118	Dem Calcanten daselbst	6	7	6
119	Dem Küster Wessels zu Olfen	.	14	8
120	Dem Pfarrer Spithöver zu Ostbevern	.	21	6
121	Dem Küster Hülswitt daselbst	.	10	11
122	Dem Pfarrer Schultz zu Senden	.	16	8
123	Dem Küster Schuer daselbst	.	10	4
124	Dem Pfarrer Lorenbeck zu Sendenhorst	.	18	1
125	Dem Küster Harde daselbst	.	22	1
126	Dem Pfarrer Sternberg zu Venne	.	16	8
127	Dem Pfarrer Klüsener in Wolbeck	6	.	.
128	Dem Pfarrer Besseling zu Sassenberg	31	11	6
129	Dem Pfarrer Brügge zu Bevergern	45	16	8
130	Dem Küster Jörling daselbst	7	3	4
		8349	10	11

Zu 103. Für $7\frac{1}{2}$ Mtz. Gerste, vom Domänen-Etat hieher übertragen

Zu 104. Für $3\frac{3}{4}$ Mtz. Roggen, wie zu 103.

Zu 105—107. Verpflichtungen des aufgehobenen adlichen Fräuleinstifts zu Hohenholte.

Zu 108. Für 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Hafer, vom Domänen-Etat hieher übertragen. Ursprung unbekannt.

Zu 109. Meßkorn aus dem zum Stifte St. Mauriz gehörigen Colonate Jasper im Kirchspiel Laer.

Zu 110. Für Meßkorn aus dem zum Collegiatstift im alten Dom gehörigen Gut Laer.

Zu 111—118. Das aufgehobene adliche Fräuleinstift zu Notteln (Beilage Litt. I.) hatte an die Pfarrkirche, die Geistlichen und Kirchendiener daselbst die hier aufgeführten Zahlungen zu leisten.

Zu 119. Für $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen Münst. Maaß, vom Domänen-Etat übertragen.

Zu 120. Vom Domänen-Etat übertragen. Ursprung, wie zu 119, unbekannt.

Zu 121. Wie zu 120.

Zu 122. Für $6\frac{9}{10}$ Metzen Gerste, wie vorn.

Zu 123. Für $6\frac{9}{10}$ Metzen Hafer desgl.

Zu 124. Für $7\frac{1}{2}$ Metze Gerste Meßkorn desgl.

Zu 125. Desgleichen.

Zu 126. Für Meßkorn von einem zum Kloster St. Aegidii in Münster gehörigen Kotten.

Zu 127. Für 6 Fuder Brennholz aus dem Thiergarten des fürstbischöflichen Amthauses zu Wolbeck. Vom Domänen-Etat übertragen.

Zu 128. Für 2 Schfl. Roggen Münst. Maaß (1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.) und 30 Fuder Torf (30 Thlr.) vom fürstbischöflichen Amthause Saffenberg.

Zu 129 und 130. Von dem Fürstbischöflich-münsterschen Amthause Bevergern hatte der Pfarrer 14 Schfl. $15\frac{1}{10}$ Mtz. Roggen und eben soviel Gerste, und ein Schwein zu 150 Pfd., der Küster 4 Schfl. $15\frac{7}{10}$ Mtz. Roggen zu fordern. Diese Bezüge sind im Jahre 1845 in die nebenstehenden Geldrenten verwandelt.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	8349	10	11
131	Der Kirchencasse der katholischen Gemeinde S. Aegidii zu Münster Zinsen von den derselben überwiesenen 8450 Fl. Wiener Bank-Obligationen des aufgehobenen St. Aegidii-Klosters	56	10	.
	Die Zahlung fällt fort, wenn es der Gemeinde etwa gelingen sollte, von Seiten der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung Befriedigung zu erlangen.			
	Summa Tit. III. einschließlich 56 Thlr. 10 Sgr. Aussterbe-Beträge (Nr. 131) *)	8405	20	11
	Wiederholung Abtheilung II. für den katholischen Cultus.			
	1. An Zuschüssen zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörigen Institute	35,507	.	.
	2. Besoldungen und Zuschüsse für Pfarrer und Kirchen.			
	Tit. I. Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener . . . . 2979. 8. 8.			
	Tit. II. Zu Kirchennothwendigkeiten u. Cultuskosten 112. 14. 1.			
	Tit. III. An Abgaben u. Lasten an und für Geistliche, Kirchen und Kirchendiener . . . . 8405. 20. 11.	11,497	13	8
	Summa Abtheilung I. für den kathol. Cultus	47,004	13	8

*) In der uns vorliegenden Abschrift des Etats ist diese Summe zu 8405 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., und danach die Hauptsumme Tit. I., II. und III. zu 11,496 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. angegeben. Diese findet sich auch im Staatshaushalts-Etat pro 1853 Bd. III. S. 202. Die Summirung der einzelnen Posten zu Tit. III. ergibt indeß 8405 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. Vielleicht ist in der uns vorliegenden Abschrift des Etats irgend ein einzelner Posten irrthümlich um 15 Sgr. zu hoch angegeben.

Zu 131. Conf. Bemerkungen zu N. 6—17. Als Theil der Abfindung, welche die Kirche von dem aufgehobenen Kloster St. Ägidii zu fordern hatte, wurden derselben die 8450 Flr. Wiener Bank=Obligationen überwiesen. Die österreichische Regierung erklärte indeß die Forderung des aufgehobenen Klosters für erloschen und weigerte die Zinszahlung. Diese Zahlung mußte deßhalb von der diesseitigen Staatscasse übernommen werden.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Abtheilung III.			
	Gemeinsame Ausgaben für den evangelischen und katholischen Cultus.			
	Nichts.			
	Abtheilung IV.			
	Für den öffentlichen Unterricht.			
	1. Für die Universitäten.			
1	Zuschuß für die Academie zu Münster laut Etats	1250	.	.
	2. Für wissenschaftliche Prüfungscommissionen.			
1	Zur Remuneration für die wissenschafiliche Prüfungscommission zu Münster	840	.	.
	3. An Stipendien für Studirende, die unmittelbar aus der Staatscasse bezahlt werden.			
	Nichts.			
	4. Für Academien und Bibliotheken.			
	Nichts.			
	5. Für Taubstummen- und Blinden-Institute.			
	Nichts.			
	6. Für Gymnasien und Realschulen.			
1	Zuschuß für das Gymnasium zu Recklinghausen auf 3 Jahre (1853—55)	520	.	.
2	Jährliche Rente für das Gymnasium zu Burgsteinfurt	2000	.	.
	Summa 6 einschließlich 520 Thaler Aussterbebeträge	2520	.	.

Zu 1. Bedürfnißzuschuß.

Zu 1. Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, welche alljährlich vom Unterrichts-Minister ernannt werden, beziehen Remunerationen zum Gesammtbetrage von 840 Thlrn.

Zu 1. Bedürfnißzuschuß.

Zu 2. Aus rechtlicher Verpflichtung des Staats. (Anlage zum Staatshaushalts-Etat p. 1854 Band III. S. 276.)

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	7. Für Schullehrer-Seminarien.			
1	Für das Schullehrerinnen-Seminar zu Münster, einschließlich 22 Thlr. 15 Sgr. Pensionsbeiträge	1080	.	.
	8. Für Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten.			
	Nichts.			
	9. Für das Elementar-Unterrichtswesen.			
	a. in folle			
	Nichts.			
	b. Besoldungen einzelner Personen.			
1	Dem Rektor, Candidaten Terberger in Tecklenburg	80	.	.
2	Dem Rector Riëtbrock in Lengerich	170	.	.
3	Dem Schullehrer Beccard daselbst	20	.	.
4	Dem Schullehrer Brewe zu Lienen	20	.	.
5	Beihülfe zur Besoldung des evangelischen Schullehrers Schürmann zu Anholt	50	.	.
6	Dem evangelischen Lehrer, Küster und Organisten Kötter zu Warendorf	150	.	.
	c. Zuschüsse zu bestimmten Gegenständen.			
	Materielle Unterhaltungskosten.			
1	Behufs der Winterfeurung in den Schulen der Grafschaft Tecklenburg	60	.	.
2	Zu den Bedürfnissen der evangelischen Schulen zu Münster	100	.	.
3	Zuschuß zu den Gehältern der Lehrer an denselben	1200	.	.
	d. An Abgaben und Lasten an und für Schulen, Schullehrer und Lehrerinnen.			
1	Dem Schullehrer ad S. Ludgerum Vagedes zu Münster	29	.	.
		1879	.	.

Zu 1. In Münster bestand früher ein dem weiblichen Jugendunterrichte stiftungsmäßig gewidmetes Kloster unter dem Namen „Congregation der lotharingschen Chorjungfern.“ Dasselbe wurde von der Fremdherrschaft widerrechtlich aufgehoben; der Fonds aber, als für Unterrichtszwecke bestimmt, bald nach der Reoccupation des Landes von der Regierung zu Münster reclamirt. In Folge einer Entscheidung des Staatsministeriums bewilligte der König unter dem 2. Nov. 1831 zur Unterhaltung des Lehrerinnen-Seminars 900 Thlr. jährlich aus dem Vermögen jenes Klosters, welche später, als weitere Pensionen der Klosterfrauen heimfielen, auf 1080 Thlr. vermehrt wurden. Der Fonds ist jetzt ganz zu Unterrichtszwecken zurückgegeben, denen er stiftungsmäßig gewidmet war. (Conf. unten 9. d. pos. 4—9.)

Zu 1—6. Diese Posten stellen sich als Gnadenbewilligungen Seitens des Staats dar.

Zu 5. Conf. Bemerkung zu Abtheilung I. Tit. II. a. 1. pos. 20. Von einer rechtlichen Verpflichtung des Staats constirt nichts.

Zu 6. Conf. Bemerkung daselbst pos. 21.

Zu 1—3. Erscheinen als Gnadenbewilligungen. Für die evangelische Schule in Münster hat der Staat eben so wenig Verpflichtungen, als für die evangelische Kirche daselbst. Conf. Bemerkungen zu Abtheilung I. Tit. II. a. 1. pos. 1—5.

Zu 1—3. Verpflichtungen der aufgehobenen Collegiatstifter St. Ludgeri und St. Martini. Conf. Bemerk. zu Abtheil. II. 2. Tit. III. pos. 19—44.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	1879	.	.
2	Dem Schullehrer ad S. Martinum Heitmann daselbst	56	.	.
3	Der Knabenschule daselbst	4	10	.
4	Der Schullehrerin ad S. Aegidium Essen das.	50	.	.
5	= = in Ueberwasser Mecke das.	50	.	.
6	= = ad S. Ludgerum Alfermann daselbst	50	.	.
7	Der Schullehrerin ad S. Lambertum Francke das.	50	.	.
8	= = ad S. Martinum Vahle das.	50	.	.
9	Der Mädchenfreischule in Münster a. die sonst aus dem Lotharinger Fonds zu Schulzwecken der Martini Schullehrerin zugewiesenen . . . . 100 Thlr. b. die aus den erledigten Pensionen der Lotharinger Chorjungfern vorerst bewilligten 280 „ c. desgl. die unter dem 10. Mai 1848 ferner bewilligten . . 170 „ d. Zuschuß zur Besoldung des Religionslehrers . . . . 120 „	670	.	.
10	Dem Lehrer Engelkamp in der S. Pauli-Schule zu Münster	60	.	.
11	Dem Pfarrer Rietbrock an der lateinischen Schule zu Lengerich	20	.	.
12	Der Schullehrerin Niemann in Marienfeld . .	50	.	.
13	Dem Schullehrer Farwick zu Liesborn	72	27	10
14	Der Industrie-Lehrerin Kuhlhüser daselbst . .	35	.	.
15	Dem Schullehrer Kemner zu Werne	2	.	.
16	Den Elementar-Schullehrerinnen zu Münster, Vahle, Essen, Mecke, Francke, Alfermann, Koch und Aldendorf gegen deren gemeinschaftliche Quittung	7	15	.
17	Dem Schullehrer Schimmel zu Notteln	.	3	9
18	Der Schullehrerin Stroband zu Wolbeck . . .	25	9	9
		3132	6	4

Zu 4—9 a. Diese Posten fließen sämmtlich aus dem lotharingschen Klosterfonds; sie wurden in Anerkennung der stiftungsmäßigen Bestimmung dieses Fonds schon im Jahre 1815 von dem damaligen Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein den Mädchenschulen der Stadt Münster zugewendet. Conf. Bemerkung zu 7. 1. oben.

Zu 9 a—c. Die Mädchenfreischule in Münster hatte auf Dotirung aus dem Lotharinger-Fonds deßhalb besonderen Anspruch, weil das Kloster neben Lehranstalten für die mittlern und höheren Stände eine zahlreich besuchte Freischule für die weibliche Jugend der Armen unterhielt.

Zu 9 d. Bedürfnißzuschuß aus der Staatscasse.

Zu 10. Lastet auf dem eingezogenen domcapitularischen Provisionsfonds.

Zu 11. Stand früher auf dem Domänen-Etat. Mithin rechtliche Verpflichtung des Staats.

Zu 12. Die aufgehobene Abtei Marienfeld mußte die dortige Schule unterhalten.

Zu 13. Verpflichtung der aufgehobenen Abtei Liesborn.

Zu 14. Desgleichen.

Zu 15. Verpflichtung der aufgehobenen Probstei Cappenberg.

Zu 16. Vom Domänen-Etat hieher übertragen. Ursprung unbekannt.

Zu 17. Wie zu 16.

Zu 18. Eine in Geld verwandelte Naturalrente vom fürstbischöflichen Amthause Wolbeck.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	3132	6	4
	e. Unterstützungen, Zulagen, Remunerationen und Beisteuern.			
1	Behuf der Schullehrer-Zulagen zur besondern Berechnung und auf specielle Anweisung des Ministeriums	10,544	.	.
	Summa 9 für das Elementar-Unterrichtswesen	13,676	6	4

Wiederholung der Abtheilung IV.

Für den öffentlichen Unterricht.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Für die Universitäten	1250	.	.
2. Für wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen	840	.	.
6. Für Gymnasien und Realschulen, einschließlich 520 Thlr. Aussterbebeträge	2520	.	.
7. Für Schullehrer-Seminarien, einschließlich 22 Thlr. 15 Sgr. Pensionsbeiträge	1080	.	.
9. Für das Elementar-Unterrichtswesen	13,676	6	4
Summa Abtheilung IV. für den öffentlichen Unterricht, einschließlich 520 Thlr. Aussterbebeträge und 22 Thlr. 15 Sgr. Pensionsbeiträge	19,366	6	4

Abtheilung V.

Gemeinsame Ausgaben für den Cultus und den öffentlichen Unterricht.

1. Zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes und zu Steuervergütungen.

a. Zur Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer wegen früher bewilligter Grundsteuerfreiheit.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Dem Pfarrer Lohaus in Ottmarsbocholt . . .	2	28	3
		2	28	3

Zu 1. Diese Gelder werden jährlich als Zuschlag zur Grund- und Classensteuer von den Eingesessenen des Regierungsbezirks Münster besonders aufgebracht, fließen also gar nicht aus der Staatscasse. Sie werden nach gewissen festen Normalsätzen unter alle Schullehrer und Lehrerinnen als Gehaltszulagen vertheilt.

Zu 1 a. Diese Entschädigungen gründen sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1837, deren wesentliche Bestimmung diese ist:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	2	28	3
2	Dem Pfarrer Möllering in Seppenrade	3	12	10
3	" " v. Wieck in Altlünen	1	4	.
4	" " Sternberg in Venne	3	6	11
5	" " Nordmann in Nordkirchen . . .	2	4	.
6	Der Vicarie B. Mar. Virg. in Sudkirchen (Empfänger Vicar Hertkens)	3	17	3
7	Dem Pfarrer Hüntmann zu Harsewinkel . . .	41	5	.
8	" " Evers zu Selm	.	29	6
9	" " Baumeister zu Rinkerodde . . .	1	12	11
10	" " Möllmann zu Vorhelm	7	23	6
11	" " Poppe zu Roxel	5	7	1
12	" " Rame zu Enniger	9	.	1
13	" " Edelbrock zu Vellern	1	17	11
14	Der Oberlingenschen Geistlichen Gütercasse (Empfänger Rendant Lauenroth)	64	22	6
15	Der Osterberger Geistlichen Gütercasse (Empfänger Rendant Heckenberg)	146	9	.
16	Dem Pfarrer Hölscher zu Wersen	5	2	3
17	Der Schule zu Wechte (Empfänger Lehrer Beckmann)	.	7	1
18	Dem Pfarrer Schwarze zu Riesenbeck	9	7	7
19	" " Besseling zu Sassenberg	4	29	3
20	Der ersten Pfarrstelle zu Tecklenburg (Empfänger Pfarrer Krummacher)	5	10	4
21	Dem Pfarrer Hammer zu Nienberge	5	.	10
22	" " Deckenbrock zu Greffen	19	22	3
23	" " Pieper zu Nordwalde	.	14	.
24	Dem Schulvicar Lammers zu Marl	3	16	2
25	Dem Pfarrer Eilertz zu Altschermbeck	3	24	10
	b. Der Prediger-Wittwencasse der Grafschaft Tecklenburg	57	25	.
		410	.	4

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme ich, daß diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche in den mit Meiner Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen an dem ihnen in der Eigenschaft eines Erbverpächters, Lehns- oder Erbzinsherrn oder Rentberechtigten zufließenden Einkommen, in Folge der seit dem Jahre 1806 in Ansehung der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen einen Verlust erleiden, von dem sie ohne diese Veränderungen nicht betroffen sein würden, für diesen Verlust vom 1. Januar d. J. ab nach folgenden Grundsätzen entschädigt werden sollen ꝛc."

Zu b. Dieser Posten stand früher auf dem Domänen-Etat, beruht also auf rechtlicher Verpflichtung.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	2. Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, so weit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staats beruhet.			
1	Zur Unterhaltung der evangelischen Kirche und des evangelischen Schulgebäudes zu Münster (Empfänger Kirchmeister Stemmrich) . . 150.			
2	Zur Unterhaltung der Kirchen, Schulen und Pfarrwohnung in der Grafschaft Lingen (Empf. Rend. Lauenroth) . . . . . 124.			
3	Zur Unterhaltung der Kirche und Schule zu Cappenberg (Empf. Kirchen- und Schulprovisoren) . . . . 150.			
4	Für Kirchen- und Schulgebäude, deren Unterhaltung noch sonst dem Fiscus obliegt . . . . 876.	1300	.	.
	3. Zu sonstigen hieher gehörigen Ausgaben.			
	a. Besoldungen evangelischer Kirchen- und Schuldiener.			
1	Dem Schullehrer, Organisten und Küster Bohnekamp zu Bochold	100	.	.
2	Dem Schullehrer, Organisten und Küster Reimann zu Leeden	15	21	8
3	Demselben	5	.	.
	b. Besoldungen katholischer Kirchen- und Schuldiener.			
1	Dem Küster und Lehrer Schefers zu Burgsteinfurt	96	7	6
2	Dem Küster und Lehrer Lammers zu Gronau	50	6	7
3	Demselben an Mieth-Entschädigung	24	.	.
4	Dem Vicar und Schullehrer Jägers zu Cappenberg	200	.	.
5	Dem Schullehrer und Organisten Viehmeyer zu Marienfeld	150	.	.
	Summa 3. . .	641	5	9

Zu 1. Der Ursprung dieser rechtlichen Verpflichtung ist unbekannt.

Zu 2. Wie zu 1.

Zu 3. Wegen der aufgehobenen Probstei Cappenberg. Conf. Bemerkung zu Abtheilung II. 2. Tit. III. pos. 60.

Zu 1. Gnadenbewilligung. Conf. Bemerkung zu Abtheilung I. Tit. II. a. 1. pos. 7.

Zu 2 und 3. Diese beiden Posten standen früher auf dem Domänen-Etat.

Zu 1—3. Beruht auf rechtlicher Verpflichtung des Staats. Conf. Bemerkungen zu Abtheilung II. 2. Tit. I. pos. 2, 3 und 4.

Zu 4. Wegen der aufgehobenen Probstei Cappenberg (daselbst Tit. III. pos. 60.)

Zu 5. Wegen der Abtei Marienfeld, welche die dortige Schule unterhalten mußte. Conf. Abtheil. II. 2. Tit. III. pos. 72—74 und Abtheil. IV. 9. d. pos. 12.

Wiederholung der Abtheilung V.

Gemeinsame Ausgaben für den Cultus und den öffentlichen Unterricht.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Zur Verbesserung der äußeren Lage des Geistlichen und Lehrstandes und zu Steuervergütungen	410	.	4
2. Zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude	1300	.	.
3. Zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben	641	5	9
Summa der Abtheilung V.	2351	6	1

Haupt-Wiederholung.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Abtheilung I. Für den evangelischen Cultus	5277	4	2
" II. Für den katholischen Cultus	47,004	13	8
" III. Gemeinsame Ausgaben für den evangelischen und katholischen Cultus	.	.	.
" IV. Für den öffentlichen Unterricht einschließlich 520 Thlr. Aussterbeträge und 22 Thlr. 15 Sgr. Pensionsbeiträge	19,366	6	4
" V. Gemeinsame Ausgaben für den Cultus und den öffentlichen Unterricht	3251	6	1
Summa aller Ausgaben, einschließlich 520 Thlr. Aussterbeträge und 22 Thlr. 15 Sgr. Pensionsbeiträge	73,999	.	3

Berlin, den 14. Oktober 1852.

Der Minister der Geistlichen, Angelegenheiten.
J. A.
gez. Dr. J. Schultze.

Der Finanzminister
J. A.
gez. Horn.

Zusammenstellung

der Beträge, welche nach vorstehendem Etat

1. die Evangelischen	a. aus eigenem Vermögen
2. die Katholiken	b. als Staatszuschuß

für ihre Cultus- und Unterrichtszwecke beziehen.

Zahlungen, welche der Staat aus rechtlicher Verpflichtung an die Kirche und ihre Institute leistet, entweder weil er sich im Besitze der Vermögensobjecte befindet, auf welchen die Zahlungen haften, oder weil er der Kirche für aufgehobene Seelsorge- und Lehr-Anstalten oder für eingezogenes, der Seelsorge oder dem Unterrichte gewidmetes Kirchengut eine Entschädigung schuldig ist, gehören zum „eigenen Vermögen" der Kirche. — Der Etat selbst gibt eine rechtliche Verpflichtung des Staats nur bei Abtheilung V. 2. an. Bei den übrigen Ausgabepositionen haben wir den Ursprung derselben zu ermitteln gesucht, und ferner angenommen, daß alle Ausgabeposten, welche früher als Passivrenten auf den Domänen-Etats standen, und wie im Vorworte S. 7 bemerkt, vor etwa 20 Jahren auf den Geistlichen-Etat übertragen sind, auf rechtlicher Verpflichtung beruhen. Diejenigen Ausgabe-Posten, für welche eine rechtliche Verpflichtung des Staats nicht constirt, haben wir in der hier folgenden Zusammenstellung als „Staatszuschüsse" bezeichnet.

	Zusammenstellung.	Aus eigenem Vermögen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Staatszuschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Die evangelische Kirche bezieht						
1	Abthl. I. Tit. II. a u. b . . 5052. — —						
	von welchen ad pos. a 15						
	früher . . . . 119. 24. 4.						
	auf dem Domänen=Etat standen, also .	119	24	4	4932	5	8
2	daselbst Tit. IV.	225	4	2	.	.	.
	Zusammen . .	344	28	6	4932	5	8
	Die katholische Kirche bezieht						
1	Abthl. II. 1.	35,507	.	.	.	.	.
2	Abthl. II. 2. Tit. I. . . . . 2979. 8. 8.						
	Für pos. 5. . . . . 60. — —						
	constirt eine rechtliche Verpflichtung						
	nicht, also	2,919	8	8	60	.	.
3	daselbst Tit. II.	112	14	1	.	.	.
4	daselbst Tit. III.	8,405	20	11	.	.	.
	Zusammen . .	46,944	13	8	60	.	.
	Evangelische Unterrichts=Anstalten.						
1	Abthl. IV. 6 pos. 2.	2000	.	.	.	.	.
2	Abthl. IV. 9 b	.	.	.	490	.	.
3	Abthl. IV. 9 c	.	.	.	1360	.	.
4	Abthl. IV. 9 d pos. 11	20	.	.	.	.	.
	Zusammen . .	2020	.	.	1850	.	.
	Katholische Unterrichts=Anstalten.						
1	Abthl. IV. 1 pos. 1.	.	.	.	1250	.	.
2	Abthl. IV. 6 pos. 1.	.	.	.	520	.	.
3	Abthl. IV. 7 pos. 1.	1080	.	.	.	.	.
4	Abthl. IV. 9 d pos. 1—9 c	889	10	.	.	.	.
5	Abthl. IV. 9 d pos. 9 d	.	.	.	120	.	.
6	Abthl. IV. 9 d pos. 10 u. 12—18. . .	252	26	4	.	.	.
	Zusammen . .	2222	6	4	1890	.	.

	Zusammenstellung.	Aus eigenem Vermögen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Staatszuschuß. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Für evangelischen Cultus und Unterricht gemeinsam.						
1	Abthl. V. 1 a pos. 14—17, pos. 20 u. b zusammen	279	16	2	.	.	.
2	Abthl. V. 2 pos. 1 u. 2	274	.	.	.	.	.
3	Abthl. V. 3 a pos. 1	.	.	.	100	.	.
4	Abthl. V. 3 a pos. 2 u. 3	20	21	8	.	.	.
	Zusammen . .	574	7	10	100	.	.
	Für katholischen Cultus und Unterricht gemeinsam.						
1	Abthl. V. 1 a pos. 1—13, 18 und 19, 21—25	130	14	2	.	.	.
2	Abthl. V. 2 pos. 3	150	.	.	.	.	.
3	Abthl. V. 3 b.	520	14	1	.	.	.
	Zusammen . .	800	28	3	.	.	.
	Haupt-Zusammenstellung.						
	Für evangelischen Cultus und Unterricht.						
1	Cultus	344	28	6	4932	5	8
2	Unterricht	2020	.	.	1850	.	.
3	Cultus und Unterricht gemeinsam . . .	574	7	10	100	.	.
	Summa . .	2939	6	4	6882	5	8
	Für katholischen Cultus und Unterricht.						
1	Cultus	46,944	13	8	60	.	.
2	Unterricht	2,222	6	4	1890	.	.
3	Cultus und Unterricht gemeinsam . . .	800	28	3	.	.	.
	Summa . .	49,967	18	3	1950	.	.

Schluß.

Staatszuschuß beziehen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Die Evangelischen	6,882	5	8			
b. Die Katholiken	1,950	.	.	8,832	5	8

Aus eigenem Vermögen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Die Evangelischen	2,939	6	4			
b. Die Katholiken	49,967	18	3	52,906	24	7
				61,739	.	3

Hierzu diejenigen Posten, bei welchen die Confession nicht in Betracht kommt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Wissenschaftliche Prüfungscommission Abth. IV. 2. 1.	840	.	.
2. Zulagenfonds das. 9. e.	10,544	.	.
3. Patronatbaufonds Abth. V. 2 pos. 4.	876	.	.
Hauptsumme, wie im Etat . .	73,999	.	3

Schlußbemerkungen.

Will man eine Vergleichung darüber anstellen, was die eine und die andere Kirche an Staatszuschüssen bezieht, so muß selbstredend dasjenige, was ihr aus ihrem eigenen mit den Domänen des Staats vereinigten Vermögen zufließt, ganz außer der Berechnung bleiben. Hiernach ergiebt die Zusammenstellung, daß im Regierungsbezirke Münster die evangelische Kirche aus eigentlichen Staatsfonds jährlich 4932 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf., die katholische Kirche dagegen nur 60 Thlr., erstere mithin mehr als das 82fache dessen bezieht, was letztere empfängt. Dabei kommt in Betracht, daß der Regierungsbezirk Münster 38,121 evangelische, und 376,763 katholische Einwohner zählt, diese mithin jene fast um das 10fache übersteigen.

Für katholische Unterrichtsanstalten fließen aus der Staatscasse 1890 Thlr. in drei Posten. Davon kommen die 520 Thlr. für das Gymnasium zu Recklinghausen kaum in Betracht, da sie nur auf 3 Jahre bewilligt sind. Es bleiben dann noch die 120 Thlr. für die Mädchenfreischule zu Münster und die 1250 Thlr. für die Academie zu Münster übrig. Zufällig befindet sich die einzige rein katholische academische Lehranstalt im ganzen Preußischen Staate gerade in Münster; sonst würden die Katholiken dieses Regierungsbezirks für ihr Unterrichtswesen kaum einen nennenswerthen Staatszuschuß erhalten; wogegen die Evangelischen, und zwar insbesondere für ihr Elementarschulwesen, welches die katholischen Gemeinden überall selbst unterhalten müssen, 1850 Thlr. — davon die evangelische Gemeinde in der Stadt Münster allein 1300 Thlr. — aus Staatsfonds beziehen. — Die Academie zu Münster, die einzige rein katholische academische Lehranstalt erhält 1250 Thlr., während die vier rein evangelischen Universitäten nach dem Staatshaushalts-Etat pro 1854 zusammen 281,108 Thlr. Staatszuschuß beziehen.

Für katholische Unterrichtsanstalten fließen aus der Staatscasse 1890 Thlr. in drei Posten. Davon kommen die 320 Thlr. für das Gymnasium zu Recklinghausen kaum in Betracht, da sie nur auf 3 Jahre bewilligt sind. Es bleiben dann noch die 120 Thlr. für die Mädchenschule zu Münster und die 1250 Thlr. für die Academie zu Münster übrig. Zufällig befindet sich die einzige rein katholische academische Lehranstalt im ganzen Preußischen Staate gerade in Münster; sonst würden die Katholiken dieses Regierungsbezirks für ihr Unterrichtswesen kaum einen nennenswerthen Staatszuschuß erhalten; wogegen die Evangelischen, und zwar insbesondere für ihr Elementarschulwesen, welches die katholischen Gemeinden überall selbst unterhalten müssen, 1850 Thlr. — davon die evangelische Gemeinde in der Stadt Münster allein 1300 Thlr. — aus Staatsfonds beziehen. — Die Academie zu Münster, die einzige rein katholische academische Lehranstalt erhält 1250 Thlr., während die vier rein evangelischen Universitäten nach dem Staatshaushalts-Etat pro 1854 zusammen 281,108 Thlr. Staatszuschuß beziehen.

[illegible]

Will man eine Vergleichung [illegible]

Beilage.

Übersicht der im Regierungsbezirke Münster säcularisirten und in den Besitz des preußischen Staats gelangten fürstbischöflichen, domcapitularischen, Stifts- und Klostergüter.

Vorerinnerung.

Es ist von unverkennbarem Interesse, die kirchlichen Fonds kennen zu lernen, welche der Staat eingezogen hat, und aus welchen die im Etat der Geistlichen und Unterrichtsverwaltung für den katholischen Cultus und Unterricht aufgeführten Beträge fließen.

Diese sind im Regierungsbezirk Münster:

1) die fürstbischöflichen Tafelgüter,
2) die Güter des Domcapitels,
3) die Güter der Collegiat- urd Damenstifter,
4) die Güter der Klöster und geistlichen Ritterorden,
5) das gemeinschaftliche Vermögen des Clerus secundarius.

Hieraus fließen:

a. die gegenwärtigen Dotationsbeträge des bischöflichen Stuhls und des Domcapitels,
b. diejenigen Beträge, welche Pfarrkirchen, Pfarrgeistliche, Kirchendiener und Schulen aus den eingezogenen geistlichen Stiftungen bezogen.

Die Verpflichtung zur festen und bleibenden Ausstattung der Bißthümer und Domcapitel haftet nicht allein auf den eingezogenen fürstbischöflichen und domcapitularischen Besitzungen, sondern nach § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 auf den Einkünften sämmtlicher secularisirter Stiftungen. Gleichwohl haben wir Kürze halber in der hier folgenden Uebersicht die gegenwärtige Dotation des bischöflichen Stuhls

bloß den eingezogenen fürstbischöflichen Tafelgütern, und die gegenwärtige Dotation des Domcapitels bloß den eingezogenen domcapitularischen Gütern gegenübergestellt.

Zur Angabe der Einkünfte der Fürstbischöfe von Münster liegen uns nicht so vollständige urkundliche Nachrichten vor, wie beim Domcapitel und den säcularisirten Stiftern und Klöstern der Fall ist. Da das Fürstbißthum Münster durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 unter Preußen und sieben andere Fürsten als Entschädigung vertheilt worden ist, die Einkünfte desselben, als Entschädigungsquantum, mithin genau hätten ermittelt werden müssen; so glaubten wir in den Verhandlungen der Reichsdeputation, deren Protocolle mit den Beilagen in 6 Quart-Bänden 1803 zu Regensburg gedruckt sind, einen sichern Anhalt zu gewinnen. Eine amtliche Ermittelung der fürstbischöflichen Einkünfte findet sich indeß in den Verhandlungen nicht; wie es denn überhaupt bekannt ist, daß die Vertheilung der geistlichen Territorien unter Frankreichs und Rußlands Einflusse sehr summarisch und im höchsten Grade willkührlich betrieben worden ist. Die Protocolle geben davon in einer Weise Zeugniß, die jeden Deutschen noch jetzt mit Scham und Unwillen erfüllen muß. Gleichwohl bieten dieselben für unsern Zweck einen hinreichend sichern Anhalt dar.

Die Bevollmächtigten des rheingräflichen (jetzt fürstlich Salm-Horstmarschen) Hauses bei der Reichsdeputation reichten gegen den von den französischen und russischen Gesandten am 18. August 1802 vorgelegten Vertheilungsplan, nach welchem jenes Haus mit einem Theile des Münsterlandes entschädigt werden sollte, unter dem 1. October desselben Jahres eine ausführliche Denkschrift ein, in welcher sie nachzuweisen suchen, daß die dem rheingräflichen Hause zugedachten Domanial- und sonstigen Einkünfte im Fürstbißthum Münster bei Weitem das nicht aufwögen, was das Haus an der linken Rheinseite verloren habe. Es lag dabei selbstredend in ihrem Interesse, die Einkünfte des Fürstbißthums Münster als möglichst gering darzustellen.

Die Denkschrift mit 7 Anlagen ist unter den Beilagen des Protocolls der Reichsdeputation (Band II. S. 49—79) abgedruckt. In derselben werden die Einkünfte des Fürstbischofs von Münster in folgender Art angegeben:

1) Aus den Domänen (Hofkammer, Landrentmeisterei)	100,000	Thlr.
2) Subsidien aus der Landescasse	24,000	„
3) Gardegelder aus derselben	12,000	„
Zusammen	136,000	Thlr.

Die beiden letzten Posten wurden in runden Summen aus der Landescasse bezahlt, über ihren Betrag konnte daher keine Ungewißheit obwalten. Nicht so war es mit dem ersten Posten, welcher aus einzelnen Domanial- und sonstigen Gefällen bestand, die zunächst in 12 Amtsrentmeistereicassen, dann aus diesen in die Landrentmeistereicasse zusammenflossen. Hier war nun die Aufgabe der rheingräflichen Bevollmächtigten, nachzuweisen, daß dieser Posten von ihnen nicht zu niedrig angegeben sei. Sie bringen zu dem Ende in der Anlage 3 ihrer Denkschrift eine Specialnachweise aus einer in Dortmund erschienenen Zeitschrift bei, nach welcher die gesammten Domanial-Einkünfte nur 60,887 Thlr. 23 Schill. 1 Pf. betragen haben sollen, und bemerken, daß mit dieser Angabe das in der Anlage 4 ihrer Denkschrift beigefügte Promemoria von einem „glaubwürdigen, in einem der angesehensten Posten bei dem vorigen Bischofe gestandenen Manne" übereinstimme, der jene Einkünfte zu jährlich 100,000 Thaler brutto angibt. Die rheingräflichen Bevollmächtigten müssen indeß am Schlusse ihrer Denkschrift — nachdem, wie sie sagen, die ersten Bogen derselben schon gedruckt gewesen — einräumen, daß ihre erste Special-Nachweise (Anlage 3) zu niedrig gestellt ist, und fügen in der Anlage 7 eine andere, jedoch nur auf den den Salmschen Häusern zugedachten Theil des Münsterlandes sich beschränkende Special-Nachweise „nach den neuesten und höchsten Erhebungen" bei, nach welcher die Beträge ungefähr auf das Doppelte der in der Anlage 3 angegebenen zu stehen kommen. Gleichwohl wird auch hierbei bemerkt, daß diese Angaben mit der summarischen Angabe ihres nicht genannten Gewährsmannes zu 100,000 Thlr. völlig übereinstimmen. Es liegt uns ein Auszug aus einer nicht ganz vollständigen Landrentmeistereirechnung vor, welche darthut, daß die Specialangaben in der Anlage 7 der rheingräflichen Denkschrift im Wesentlichen richtig sind. Aus allem diesen geht hervor, daß die Domanial-Einkünfte des ehemaligen Fürstbischofs von Münster zu

100,000 Thlr. nicht zu hoch angegeben sind, und mithin die Gesammteinkünfte desselben nicht minder als 136,000 Thlr. betragen haben.

Ueber die Einkünfte der verschiedenen domcapitularischen Fonds, der Collegiat- und Damenstifter, der Klöster rc., liegen uns urkundliche Nachrichten vor. Wir verdanken sie der Güte eines verstorbenen Freundes, der sie zu seiner Privatnotiz aus den Rechnungen extrahirt hatte. Die Jahrgänge der Rechnungen sind zum Theil angegeben. Wir geben sie in der folgenden Uebersicht, und ziehen von den Hauptsummen diejenigen Beträge ab, welche der katholischen Kirche für ihren Cultus und Unterricht verblieben sind.

Uebersicht

der im Regierungsbezirk Münster säcularisirten und in den Besitz des preußischen Staats gelangten fürstbischöflichen, domcapitularischen, Stifts- und Klostergüter.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einkünfte der fürstbischöflichen Tafel		136,000	.	.
	Hiervon werden nach dem Etat für Cultus und Unterricht noch gezahlt:				
1	Abthl. II. 2. Tit. I. pos. 1	25. — —			
2	„ „ „ „ III. pos. 77	50. — —			
3	„ „ „ „ „ pos. 127—130	90. 1. 6.			
4	„ IV. 9. d. pos. 18	25. 9. 9.			
		190. 11. 3.			
	Dazu die gegenwärtige Bißthums-Dotation (Abthl. II. 1. pos. 1.	20,637	20,827	11	3
	Der Staatscasse bleiben		115,172	18	9

B. Einkünfte des Domcapitels:

Das Domcapitel zu Münster zählte 5 Prälaten und 36 Capitularen. Letztere bezogen ihre Einkünfte hauptsächlich aus den gemeinschaftlichen domcapitularischen Cassen, welche an gewissen Festen und andern Tagen und bei besondern Andachten vertheilt

wurden. Erst wenn sie in der Anciennität vorrückten, kamen sie in den Besitz selbstständiger Einnahmen, nämlich der unten sub b pos. 6—39 aufgeführten Fonds, welche nach der Anciennität optirt wurden. Außerdem gehörten zum Domclerus 65 Vicare und Officianten. Die Vicare im Dom und den dazu gehörigen Kapellen hatten selbstständige Beneficialpfründen und participirten dabei an gewissen Vertheilungen; die Officianten waren auf letztere beschränkt.

			Thlr.	Sch.	Pf.
	a. Gemeinschaftliche domcapitularische Kassen (mit Ausnahme der Fabrik, der Eleemosyn, des Officium divinum und der Stiftung Lethmate, welche der Kirche geblieben). NB. Die Einkünfte sind in Thalern zu 28 Schillingen à 12 Pf. berechnet.				
1	Die Domkellnerei — 1804		19,667	3	1
2	Dienst- Hof- und Wortgeldsrechnung		2,284	25	4
3	Die Rentei		10,105	22	2
4	Die Provision nach Abzug von 2573 Thlr. 19 Sch. 2 Pf. Passivzinsen		8,101	16	1
5	Rentamt Lüdinghausen		5,734	14	8
6	" Schonebeck		2,450	21	11
7	Gut Schonefliet		1,752	10	4
8	Domburse. a. zum Kirchendienst		5,634	11	1
	b. Theilungsfonds		6,470	21	2
	Fürstenmemorien:				
9	Christophori Bernardi	612. 6. 9.			
10	Ferdinandi	2547. 27. 1.			
11	Maximiliani Henrici	746. — —			
12	De Landsberg Decani	270. 13. 5.			
13	Friderici Christiani	667. 13. 9.			
14	Maximiliani Friderici	455. 22. 2.			
15	Maximiliani Francisci	279. — —	5,578	27	2
16	Grabfundation		303	2	7
17	Stiftung von Landsberg inclusive Trauergerüst		781	5	1
			68,865	12	8

		Thlr.	Sch.	Pf.
	Uebertrag . .	68,865	12	8
	b. Prälaturen, Oblegien, Obedienzen und Archidiaconate.			
1	Domprobstei und officium album 1807—1808	1,294	24	6
2	Domdechanei 1810	2,319	8	7
3	Domscholasterei 1803—1804	200	6	2
4	Domküsterei 1805	770	5	3
5	Vicedominat	161	5	2
6	Domcantorie und Archidiaconat Albersloh . . .	314	4	9
7	Archidiaconat Beckum 1805	530	16	4
8	= Warendorf 1808	426	20	7
9	Subcustodia major oder der große Stab. 1809	406	9	8
10	= minor = = kleine = =	26	7	2
11	Oblegium Althoff	200	6	.
12	= Averbeck	103	19	1
13	= Aventholthausen 1809	54	7	6
14	= Brirup	58	14	8
15	= Caseorum	195	22	1
16	= Gassel majus	581	4	10
17	= Gassel minus	37	20	.
18	= Gronover majus 1807—1808	1,061	26	3
19	= Gronover minus 1809	52	17	6
20	= Holthausen majus 1809	543	11	3
21	= Schmalamt 1809	406	8	11
22	= Subcellerariae	143	11	8
23	= Roxel 1805	147	8	9
24	= Kump 1809	61	24	6
25	= Heitmann 1809	67	9	4
26	= Stodtbrock 1809	170	18	9
27	Obedienz Buldern 1809.	118	15	5
28	= Hiddinxel 1805	582	7	11
29	= Hellne 1807—1808	215	15	6
30	= Grevinghoff 1809	306	23	7
31	= Ladbergen 1809	109	2	8
32	= Lepperink 1809	369	.	3
		80,902	25	3

		Thlr.	Sch.	Pf.
	Uebertrag . .	80,902	25	3
33	Obedienz Lembeck 1809	416	27	5
34	= Ostenfelde 1802	1,017	26	6
35	= Senden 1809	230	13	3
36	= Schölving 1805	962	19	11
37	= Schwinhorst 1809	462	26	3
38	= Spiekerhoff 1809	258	3	4
39	= Blasii 1809	197	6	1
	c. Vicarien im Dom und den dazu gehörigen Kapellen.			
	1. Im Dom.			
	α. Corpora beneficiorum.			
1	Die erste Priestervicarie am hohen Altare . . .	86	.	.
2	= zweite desgl. nebst Albinat	96	13	5
3	= dritte desgl. mit der Hausmiethe zu 36 Thlr.	94	17	1
4	= erste Diaconatvicarie	68	26	3
5	= zweite = ...	81	12	5
6	= erste Subdiaconatvicarie	29	27	5
7	= zweite = ...	79	23	2
8	Das erste Rectorat primi Altaris	133	17	2
9	= zweite = = =			
10	Vicaria Ss. Laurentii et Vincentii	192	5	5
11	- St. Ioannis Bapt.	64	8	9
12	- St. Catharinae	137	10	8
13	- prima St. Magdalenae	62	12	.
14	- secunda - -	66	7	.
15	- prima veteris Chori	90	14	.
16	- secunda - -	48	.	.
17	- prima St. Petri	196	20	.
18	- secunda - -	129	13	5
19	- St. Andreae	252	12	2
20	- St. Blasii	37	18	8
21	- St. Stephani	83	8	2
22	- St. Walburgis	106	5	.
		86,587	.	2

		Thlr.	Sch.	Pf.
	Uebertrag . .	86,587	.	2
23	Vicaria SS. Joannis et Pauli	565	11	11
24	- SS. Georgii et Ursulae	359	26	11
25	- prima Ss. trium Regum	59	24	5
26	- secunda - -	64	26	11
27	- S. Elisabethae	220	3	3
28	- S. Caroli	54	26	.
29	- SS. decem millium Martyrum	80	15	5
30	- Omnium Sanctorum	56	3	3
31	- SS. Ludgeri et Remigii	55	24	.
32	- SS. Huberti et Wilhelmi	69	8	8
33	- S. Mauritii	51	5	4
34	- S. Antonii Abbatis	235	16	7
35	- prima Quatuor Doctorum	45	27	4
36	- secunda - -	55	10	3
37	- prima Quatuor Evangelistarum	53	13	4
38	- secunda - -	31	15	.
39	- S. Josephi	133	14	.
40	- SS. Caeciliae et Dorotheae	58	20	.
41	Das erste Primissariat im Dom	120	2	7
42	= zweite = = = ...	134	1	.
	β. Gemeinschaftliche Theilungsfonds.			
1	Bursa Vicariorum	3015	24	5
2	- Levitarum sive Altaris	143	11	6
	2. Vicarien in der S. Nicolai-Kapelle.			
1	Das Rectorat	60	15	.
2	Vicaria SS. trium Regum	38	2	.
3	- S. Andreae	28	12	.
4	- SS. Huberti et Olavii	54	24	5
5	- SS. Huberti, Olavii et Caeciliae . . .	60	25	8
6	- SS. Alexii, Erasmi et Scholasticae .	34	.	.
7	- SS. trium Regum et Catharinae . . .	24	24	3
		92,554	15	7

		Thlr.	Sch.	Pf.
	Uebertrag . .	92,554	15	7
	3. Beneficien in der Margarethen-Kapelle.			
1	Vicaria S. Crucis et S. Barbarae	21	.	.
2	- SS. Blasii et Alexii	14	.	.
	4. Beneficien in der Michaelis-Kapelle.			
1	Das Rectorat	109	12	4
2	Vicaria SS. Antonii et Eligii	38	8	7
	5. Beneficien der Kapelle B. M. V. im Umgange.			
1	Gemeinschaftlicher Fonds der 4 Officianten . .	589	27	1
2	Das erste Primissariat.	66	2	6
3	= zweite = ...	73	2	6
	NB. Die Vicarien in der S. Jacobi-Kirche sind, als Familien-Beneficien, der Einziehung entgangen.			
	Summa, Einkünfte des Domcapitels . .	93,466	12	7
		Thlr.	Sgr.	Pf.
	In Preuß. Courant . .	93,466	13	6
	Aus diesem Fonds werden nach dem Etat noch gezahlt:			
1	Abthl. II. 2. Tit. I. pos. 19 . . . . . 100. — —			
2	= = = = III. pos. 2 und 3 . 80. — —			
3	= = = = = = 59 . . . . 373. 18. 4.			
4	= = = = = = 92 . . . . 744. 1. 10.			
5	= = = = = = 98—100 zus. 12. 4. —			
6	= IV. 9. d. pos. 10 . . . . 60. — —			
	Hierzu die gegenwärtige Dotation des Domcapitels (Abth. II. 1. pos. 2) . . . . 14,870. — —			
	Zusammen . .	16,239	24	6
	Bleiben der Staatskasse . .	77,226	19	.

C. Collegiatstift im alten Dom zu Münster.

Dieses Collegiatstift zählt nach dem münsterschen Adreßkalender vom Jahre 1798 2 Prälaten, 9 Canonici und 10 Vicare. Auch hier floß der größte Theil des Einkommens aus gemeinsamen Fonds.

		Thlr.	Sch.	Pf.
1	Die Kellnerei	2,265	14	2
2	„ Burse	2,354	24	11
3	Registrarum 10marum	725	25	11
4	Fabrica	342	14	1
5	Fundatio Rave	723	9	11
6	- Clodt	423	19	7
7	Probstei	568	.	.
8	Bursa Vicariorum	364	21	.
9	10 Vicarien	600	.	.
	Summa . .	8,368	17	7
		Thlr.	Sgr.	Pf.
	In Preuß. Courant . .	8,368	18	9
	Davon werden nach dem Etat noch gezahlt:			
1	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 4 . . . . 4. 15. —			
2	„ „ „ „ „ „ 94 . . . 22. — 9.			
3	„ „ „ „ „ „ 110 . . . 1. 20. 3.	28	6	.
	Bleiben der Staatscasse . .	8,340	12	9

D. Das Collegiatstift S. Martini in Münster.

Das Stift zählte 2 Prälaten, 16 Canonici und 7 Vicare, von welchen 4 noch fungiren.

		Thlr.	Sch.	Pf.
1	Bursa Capituli	2,080	.	.
2	16 Präbenden zu 125 Thlrn.	2,000	.	.
3	3 Vicarien	180	.	.
	Zusammen . .	4,260	.	.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	4260	.	.
	Davon sind der Kirche verblieben nach dem Etat:			
1	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 5 . . . . . 16. — —			
2	= = = = = = 32—44 zus. 760. 26. —			
3	= = = = = = 90 u. 91 . 44. 20. 7.			
4	= IV. 9. d. pos. 2 u. 3 . . . . . . 60. 10. —	881	26	7
	Bleiben der Staatscasse . .	3378	3	5
	E. Collegiatstift S. Ludgeri in Münster mit 2 Prälaten, 9 Canonici und 7 Vicaren, von welchen 6 geblieben.			
1	Bursa Capituli	2279	.	.
2	9 Präbenden	1125	.	.
3	1 Vicarie	130	.	.
	Zusammen . .	3534	.	.
	Davon werden noch an die Kirche gezahlt nach dem Etat:			
1	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 19—31 . 718. 1. 10.			
2	= IV. 9. d. pos. 1 . . . . 29. — —	747	1	10
	Der Staatscasse bleiben . .	2786	28	2
	F. Collegiatstift S. Mauriz bei Münster mit 2 Prälaten, 9 Canonici und 7 Vicaren.	Thlr.	Sch.	Pf.
1	Die Kellnerei	4651	6	2
2	Dazu gehörige Ziegelei	145	23	4
3	Sendenhorster Zehnte	70	9	10
4	Amt Lüdinghausen	1613	21	6
5	Bursa Capituli	2397	2	8
6	Haereditas. L. de Tinnen	1332	9	.
7	Die Probstei	793	13	4
8	= Dechanei	87	8	10
		11,091	10	8

		Thlr.	Sch.	Pf.
	Uebertrag . .	11,091	10	8
9	Die Scholasterie	116	4	6
10	7 Vicarien	582	19	3
	Zusammen . .	11,790	6	5
		Thlr.	Sgr.	Pf.
	In Preuß. Courant . .	11,790	7	.
	Davon sind nach dem Etat der Kirche verblieben:			
1	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 51—57 zus. 455. 3. 9.			
2	" " " " " " 101 . . . . — 16. 8.			
3	" " " " " " 109 . . . . — 17. 8.	456	8	1
	Bleiben für die Staatskasse . .	11,333	28	11
		Thlr.	Sch.	Pf.
	G. Das Collegiatstift zu Beckum mit 2 Prälaten, 5 Canonici und 2 Vicaren, welche der Kirche geblieben.			
1	Einkünfte nach dem Etat	1,734	2	9
		Thlr.	Sgr.	Pf.
	In Preuß. Courant . .	1,734	3	
	Davon sind der Kirche verblieben nach vorstehendem Etat:			
	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 79—86	681	21	3
	Zur Staatscasse . .	1,052	11	9
	H. Collegiat- und adliges Damenstift zu Freckenhorst mit 1 Aebtissin, 7 Canonici, 15 Canonissen und 4 Vicaren. Letztere sind der Kirche verblieben.	Thlr.	Sch.	Pf.
1	Die Abtei	3,511	7	10
2	Altes Kistamt	1,889	16	2
3	Neues Kistamt	1,426	.	7
4	Vorghengen Gut	647	8	5
5	Pfingstpensionen	98	27	.
		7,573	4	.

		Thlr.	Sch.	Pf.
	Uebertrag . .	7,573	4	.
6	Präsenzamt	170	1	10
7	Kleideramt	9	22	4
8	Pflug- oder Dienstgelder	106	.	3
9	Bußmann's Erbe	73	4	8
10	Bursa Canonicorum	1,098	6	2
11	Präbendal-Revenuen	514	2	5
12	Präsenzienfonds	130	22	.
		9,675	7	8
		Thlr.	Sgr.	Pf.
	In Preuß. Courant . .	9,675	8	1
	Davon sind der Kirche verblieben nach dem Etat:			
1	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 1 . . . . . . 6. — —			
2	= = = = = = 66—71 zus. 557. 8. 8.			
3	= = = = = = 89 . . . . . 35. 23. 7.	599	2	3
	Der Staatscasse mithin . .	9,076	5	10

I. Adliges Fräuleinstift zu Notteln mit 1 Aebtissin und 23 Canonissen.

		Thlr.	Sch.	Pf.
1	Amtmannei 1801—1802	4,158	10	3
2	Fräuleinsamt	541	1	9
3	Dechantinnenamt	518	14	3
4	Memorienamt	197	8	9
5	Freitagsamt	113	15	5
6	Kleideramt	581	14	.
7	Schweine-, Gänse-, Hühner-Register	50	1	2
8	Mühlen-Rechnung	681	11	8
9	Holzgeld 1801—1802	397	14	.
		7,239	7	3
		Thlr.	Sgr.	Pf.
	In Preuß. Courant . .	7,239	7	10

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	7239	7	10
	Davon erhält die Kirche nach dem Etat:			
1	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 111—118 zusammen	266	5	2
	In die Staatscasse fließen . .	6973	2	8

K. Adliges Fräuleinstift Hohenholte mit 1 Aebtissin und 11 Canonissen.

		Thlr.	Sch.	Pf.
	Einkünfte	3266	19	2

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	In Preuß. Courant . .	3266	20	6
	Davon bezieht die Kirche nach dem Etat:			
1	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 87 u. 88 . 279. — —			
2	= = = = = = 105—107 338. 3. 8.	617	3	8
	Der Staatscasse bleiben . .	2649	16	10

L. Cisterzienser-Abtei Marienfeld.

		Thlr.	Sch.	Pf.
	Einkünfte nach der Rechnung 1803—1804 . .	22,020	3	7

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	In Preuß. Courant . .	22,020	3	8
	Davon sind nach dem Etat der Kirche verblieben:			
1	Abthl. II. 2. Tit. I. pos. 20 u. 21 . . 500. — —			
2	= = = = III. pos. 72—74 . 900. — —			
3	= IV. 9. d. pos. 12 . . . . 50. — —			
4	= V. 3. b. pos. 5 . . . . 150. — —	1600	.	.
	Zur Staatscasse fließen . .	20,420	3	8

M. Prämonstratenser-Probstei Cappenberg.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einkünfte nach der Rechnung pro 1806—1807 .	21,529	.	.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag . .	21,529	.	.
	Davon sind der Kirche verblieben nach dem Etat			
1	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 60 u. 61 303 Thlr.			
2	= IV. 9. d. pos. 15 . . . . . 2 =			
3	= V. 2. pos. 3 . . . . 150 =			
4	= = 3. b. pos. 4 . . . . 200 =	655	.	.
	Der Staatscasse	20,874	.	.

		Thlr.	Sch.	Pf.
	N. Benedictiner=Abtei Liesborn.			
	Einkünfte nach der Rechnung pro 1806—1807. .	10,555	7	6

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	In Preuß. Courant . . . . . . 10,555. 8. —			
	Davon gehen zunächst ab die Competenzen der drei Geistlichen, des Küsters und der Kapelle zu Göttingen, welche nicht auf dem Geistlichen, sondern auf dem Domänen=Etat stehn, (Vorwort S. 8) 1,092. 8. 10.			
	Bleiben . .	9,462	29	2
	Nach dem hier vorliegenden Etat bezieht die Kirche			
	Abthl. IV. 9. d. pos. 13 und 14	107	27	10
	Dem Staate bleiben	9,355	1	4
	O. Benedictinerinnen=Abtei St. Aegidii in Münster.			
	Einkünfte 6728 Thlr. 5 Sch. 7 Pf. in Preuß. Cour.	6,728	6	.
	Davon werden nach dem Etat noch gezahlt			
1	Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 6—17 zus. 917. 6. 10.			
2	= = = = = = 126 = — 16. 8.			
3	= = = = = = 131 = 56. 10. —	974	3	6
	Bleiben der Staatscasse	5,754	2	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.
P. Kloster Niessing in Münster.			
Einkünfte 4450 Thlr. 24 Sch. 4 Pf. in Pr. Cour.	4,450	26	1
Davon stehen auf dem Etat Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 45.	3	17	6
Zur Staatscasse	4,447	8	7
Q. Kloster Rosendahl in Münster 1210 Thlr. 2 Sch. 9 Pf.	1,210	2	11
R. Kloster Hofringen in Münster 752 Thlr. 15 Sch. 2 Pf.	752	16	2
Zusammen	1,962	19	1
Aus den Einkünften dieser beiden Klöster zu Q u. R fließen Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 48—50 zusammen	7	20	.
Bleiben der Staatscasse	1,954	29	1
S. Clarissen-Kloster zu Münster 700 Thlr. 14 Sch. 3 Pf.	700	15	3
T. Lotharingsches-Kloster zu Münster .	1,880	.	.
Die Einkünfte sind geblieben und stehen ohne Abzug auf den Etat Abtheilung IV. 7. pos. 1 und 9. d. pos. 4—9	1,880	.	.
V. Kloster Reine in Münster 504 Thlr. 4 Sch. 10 Pf.	504	5	2
W. Cisterzienserinnen-Abtei Gravenhorst 3334 Thlr. 4 Sch. 7 Pf.	3,334	4	11
Der Kirche verblieben nach dem Etat Abtheilung II. 2. Tit. III. pos. 65	323	28	8
Zur Staatscasse . .	3,010	6	3
X. Benedictinerinnen-Abtei Vinnenberg 3439 Thlr. 23 Sch. 1 Pf.	3,439	24	2
Davon auf dem Etat Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 75 und 76	186	27	6
Der Staatscasse blieben . .	3,252	26	8

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Y. Cisterzienserinnen-Abtei Rengering 2450 Thlr. 5 Sch. 4 Pf.	2450	5	9
Z. Dominicaner-Kloster in Münster 503 Thlr. 11 Sch. 4 Pf.	503	12	1
AA. Minoriten-Kloster daselbst 1756 Thlr. 18 Sch. 8 Pf.	1756	20	.
BB. Capuciner-Kloster daselbst 115 Thlr.	115	.	.
CC. Franziscaner-Kloster daselbst 11 Thlr. 9 Sch. 4 Pf.	11	10	.
DD. Der Clerus secundarius zu Münster, welcher aus den Mitgliedern der Collegiatstifter und der Pfarrgeistlichkeit bestand, hatte ein gemeinschaftliches Vermögen, welches eine jährliche Einnahme gewährte von 1370 Thlr. 17 Sch. 10 Pf.	1370	19	2
EE. Commende St. Georg in Münster Einkünfte 4228 Thlr. 22 Sch. 10 Pf. ...	4228	24	6

Es sind hier nun noch einige Ausgabeposten des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung nachzutragen, welche in vorstehender Uebersicht ihre Stelle nicht gefunden haben. Es sind:

I. solche, welche aus den Einkünften aufgehobener Klöster in denjenigen Landestheilen fließen, die nicht gleich nach dem Reichsdeputationsreceß im Jahre 1803, sondern erst im Jahre 1814 an die Krone Preußen gekommen sind. Von diesen Klöstern liegen uns vollständige Revenuen-Verzeichnisse nicht vor. Es sind: 1) die uralte und reiche Abtei Deutz, 2) das Kreuzherren Kloster Marienfrede bei Wesel, 3) das Franziscanerkloster zu Gemen und 4) das Minoritenkloster zu Zwilbrock. Die beiden letzten waren zwar Mendicantenklöster; solche besaßen aber dennoch, wie die oben unter Z bis CC aufgeführten zeigen, mitunter nicht unbedeutendes Vermögen. Von den Einkünften des Klosters zu Zwilbrock besitzen wir ein Verzeichniß, welches hier folgt:

1) Vom Pesthause mit Zubehör außer Weinkauf jährlich 60 Gulden (holländ.)
2) Vom Hof Gebbinck außer den Diensten der 6te Theil der Kornernte (hat wohl 50 Scheffel Roggen und mehrere Scheffel Hafer ertragen), 2 Wagen Dornen, 1 Wagen Klüen (Torf), 4 Hühner, halbjährlich ein jähriges Schwein, alle 6 Jahre 10 Gulden Gewinn.
3) Vom Hofe Grunewald 170 Gulden Pacht.
4) Vom Hofe Kleinlangenberg jährlich 63 Thaler und alle 6 Jahre 2 Thaler Gewinn.
5) Von Hölschers Weide der 3te Theil des Ertrages an Korn 4—12 Scheffel Roggen und ½ Scheffel Raps.
6) Von der Frauenkuhle 1 Ducaten jährlich.
7) Von den Backkämpen 28 Thaler und alle 6 Jahre 4 Gulden.

Von den Einkünften dieses Klosters ist nur ein Theil der Meßstiftungen zum Ertrage von 100 Thlr. der Kirche verblieben. Conf. Bemerk. zum Etat Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 64.

Die Etats-Posten, welche aus den Einkünften der genannten vier Klöster gezahlt worden sind:

1) Aus der Abtei zu Deutz Abthl. II. 2. Tit. I. pos. 17 und 18	500 Thlr. - Sgr.
2) Aus dem Kloster zu Gemen. Abthl. II. 2. Tit. I. pos. 16	350 Thlr. — Sgr.
3) Aus dem Kloster Zwilbrock Memoriengelder. Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 64. .	100 Thlr. — Sgr.
4) Aus dem Kloster Marienfrede. Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 63 und 102	3 Thlr. 10 Sgr.
Zusammen	953 Thlr. 10 Sgr.

II. Der vorliegende Etat enthält mehrere Positionen, welche früher auf den Domänen-Etats als Passivrenten standen, mithin aus einer Realverpflichtung fließen, ohne daß zur Zeit constirt, welche jetzt im Besitze des Staats befindliche Fonds für dieselben verhaftet sind. Es sind folgende:

1. Abthl. II. 2. Tit. III. pos. 46 u. 47	2 Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.
2. „ „ „ „ „ „ 58	2 „	— „	— „
3. „ „ „ „ „ „ 62	1 „	8 „	7 „
	5 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.

	Uebertrag	5 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.
4. Abthl. II. 2. Tit. III. pos.	78	6 „	— „	— „
5. „ „ „ „ „ „	93	— „	16 „	8 „
6. „ „ „ „ „ „	95—97	10 „	— „	6 „
7. „ „ „ „ „ „	103 u. 104	1 „	— „	2 „
8. „ „ „ „ „ „	108	4 „	4 „	9 „
9. „ „ „ „ „ „	119—125	3 „	24 „	3 „
10. Abtheilung IV. 9. d. pos.	16 u. 17	7 „	18 „	9 „
	Zusammen	38 Thlr.	17 Sgr.	5 Pf.

III. Diejenigen Abgaben an Kirchen und Schulen, welche auf den Tafelgütern der münsterschen Fürstbischöfe ruheten, sind oben sub A aufgeführt. Mehrere andere Posten des vorliegenden Etats aber mußten aus der Landescasse des Fürstbißthums bezahlt werden, deren Einkünfte auf circa 300,000 Thaler angeschlagen wurden. Da diese nicht für den Fürstbischof, sondern für die Landes-Bedürfnisse bestimmt waren, so konnten sie als Geistliches Gut nicht betrachtet, oben mithin nicht aufgeführt werden. Indeß ging die Verpflichtung, dasjenige zu zahlen, was Kirchen und Schulen aus derselben rechtlich zu fordern hatten, wie jede Privatschuld, mit dem Lande selbst auf den neuen Landesherrn über. Es sind folgende Etats-Posten:

1. Abthl. II. 2. Tit. I. pos. 2—4	444 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.
2. „ „ „ „ II. „ 1—3	112 „	14 „	1 „
3. „ „ „ „ III. „ 18	34 „	4 „	3 „
4. Abthl. V. 3. b. pos. 1—3	170 „	14 „	1 „
Zusammen	761 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.

IV. Die preußische Staatscasse zahlt den fünf katholischen Pfarreien der Obergrafschaft Lingen als etwaige Entschädigung für den Verlust ihrer im Besitze der Evangelischen befindlichen Kirchengüter.

Abtheilung II. 2. Tit. I. pos. 6—15 zusammen 1000 Thlr.

V. Entschädigung für Abzüge an Erbpacht- und sonstigen Renten welche durch die Einführung der Grundsteuer herbeigeführt sind. (Allerh. Cab.-Ordre vom 10. Januar 1837).

Abthl. V. 1. a. pos. 1—13, 18 u. 19, 21—25 130 Thl. 14 Sgr. 2 Pf.

Zusammenstellung

der Einkünfte der säcularisirten Kirchengüter.

Bezeichnung der früheren Besitzer.	Gesammtbetrag der Einkünfte.			Davon der Kirche verblieben.			In die Staatskasse fließen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Fürstbischof	136,000	.	.	20,827	11	3	115,172	18	9
B. Domcapitel	93,466	13	6	16,239	24	6	77,226	19	.
C. Alter Dom	8,368	18	9	28	6	.	8,340	12	9
D. Stift S. Martini	4,260	.	.	881	26	7	3,378	3	5
E. = S. Ludgeri	3,534	.	.	747	1	10	2,786	28	2
F. = S. Mauriz	11,790	7	.	456	8	1	11,333	28	11
G. = zu Beckum	1,734	3	.	681	21	3	1,052	11	9
H. = = Freckenhorst	9,675	8	1	599	2	3	9,076	5	10
I. = = Notteln	7,239	7	10	266	5	2	6,973	2	8
K. = = Hohenholte	3,266	20	6	617	3	8	2,649	16	10
L. Kloster Marienfeld	22,020	3	8	1,600	.	.	20,420	3	8
M. = Cappenberg	21,529	.	.	655	.	.	20,874	.	.
N. = Liesborn	9,462	29	2	107	27	10	9,355	1	4
O. = S. Aegidii	6,728	6	.	974	3	6	5,754	2	6
P. = Niessing	4,450	26	1	3	17	6	4,447	8	7
Q. = Rosendahl 1210. 2. 11.)									
R. = Hofringen 752. 16. 2.)	1,962	19	1	7	20	.	1,954	29	1
S. = Clarissen	700	15	3	.	.	.	700	15	3
T. = Lothringen	1,880	.	.	1,880	.	.	.	.	.
V. = Reine	504	5	2	.	.	.	504	5	2
W. = Gravenhorst	3,334	4	11	323	28	8	3,010	6	3
X. = Vinnenberg	3,439	24	2	186	27	6	3,252	26	8
Y. = Rengering	2,450	5	9	.	.	.	2,450	5	9
Z. = Dominicaner	503	12	1	.	.	.	503	12	1
AA. = Minoriten	1,756	20	.	.	.	.	1,756	20	.
BB. = Kapuciner	115	.	.	.		.	115	.	.
CC. = Franciscaner	11	10	.	.	.	.	11	10	.
DD. Clerus Secundarius	1,370	19	2	.	.	.	1,370	19	2
EE. Commende S. Georg . . .	4,228	24	6	.	.	.	4,228	24	6
Summa . .	365,783	3	8	47,083	25	7	318,699	8	1

Von den Einkünften der säcularisirten Kirchengüter zum Gesammtbetrage von 365,783 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. fließen mithin in die Staatscasse 318,699 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. — Der Kirche

sind verblieben aus diesen Gütern					47,083 Thlr.	25 Sgr.	7 Pf.
Aus verschiedenen andern Berechtigungen S. 72	I.	953 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.			
	II.	38 „	17 „	5 „			
73.	III.	761 „	11 „	1 „			
	IV.	1000 „	— „	— „			
	V.	130 „	14 „	2 „	2,883 „	22 „	8 „
Ohne daß ein specieller Rechtstitel vorliegt, werden nach dem Etat noch gezahlt für den katholischen Cultus		60 Thlr.					
„ „ „ Unterricht		1890 „			1,950 „	— „	— „
Totalsumme, wie S. 51 . .					51,917 Thlr.	18 Sgr.	3 Pf.

Für die hier zuletzt aufgeführten 1950 Thlr. liegt, wie bemerkt, ein specieller Rechtstitel nicht vor. Ein allgemeiner indeß, und zwar ein streng verpflichtender, ist allerdings vorhanden. Der § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803 stellt nämlich die Güter der Stifter und Klöster zur Disposition der Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen; unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen. Die Landesherren besitzen demnach jene Stifts- und Klostergüter unter der Bedingung, einen angemessenen Theil derselben für Cultus und Unterrichtszwecke zu verwenden. Dieser Bedingung scheint in Bezug auf die oben berechneten Einkünfte der Stifts- und Klostergüter im preußischen Antheile des Fürstbißthums Münster kein Genüge geschehen zu sein. Hierauf können nämlich nicht angerechnet werden die 35,507 Thlr., welche zur Dotation des Bißthums und seiner Institute ausgesetzt sind, denn die feste und bleibende Dotation derselben war außerdem noch ganz ausdrücklich und namentlich vorbehalten. Auch können nicht angerechnet werden die noch übrigen, in vielen einzelnen Positionen im Etat aufgeführten 14,460 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., weil diese schon Eigenthum der Pfarrkirchen und

ihrer seelsorglichen Institute waren, und deßhalb gar nicht zur Disposition der Landesherren gestellt werden konnten. Zur Erfüllung der Bedingung, unter welcher die Stifts= und Klostergüter den Landesherren überwiesen wurden, nämlich, einen angemessenen Theil derselben für Cultus= und Unterrichtszwecke zu verwenden, weiset mithin auf katholischer Seite der vorliegende Etat nur die zuletzt aufgeführten 1950 Thlr. nach.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Verwendung jener Stifts= und Klostergüter zu Cultus= und Unterrichtszwecken die Katholiken ganz vorzugsweise bedacht werden mußten, theils weil die Güter von ihnen herkamen, hauptsächlich aber, weil sie durch die Aufhebung jener Stifter und Klöster so viele Stützpunkte für ihre Seelsorge und ihr Unterrichtswesen verloren hatten. Zum Belage hierfür wollen wir nur zwei Beispiele anführen, wozu uns zwei einzelne Etatspositionen, die in den zuletzt genannten 1950 Thlr. enthalten sind, Veranlassung geben. Außer 60 Thlr. welche schon im Jahre 1767 von den münsterschen Landständen dem Pfarrer in Altlünen bewilligt sind, und 520 Thlr. welche dem Gymnasium zu Recklinghausen auf 3 Jahre 185⅗ zugelegt worden, umfassen jene 1950 noch 1250 Thlr. für die Academie zu Münster, und 120 Thlr. für die Mädchenfreischule daselbst.

Die jetzige Academie zu Münster wurde im Jahre 1773 als vollständige katholische Universität mit päbstlichen und kaiserlichen Privilegien gestiftet, und mit den Gütern der Jesuiten und den Gütern der zu diesem Ende aufgehobenen Benedictinerinnen=Abtei Ueberwasser in Münster dotirt. Der damalige Fürstbischof beabsichtigte, auch die Probstei Cappenberg, deren Einkünfte oben nach Abzug der Pfarrdotation zu Cappenberg zu 20,874 Thlr. berechnet sind, und die Probstei Varlar, deren Einkünfte auf mindestens 15,000 Thlr. sich beliefen, zu gleichem Zweck aufzuheben. Rücksichtlich der Güter, welche im damaligen Gebiete der Krone Preußen lagen, hatte der König Friedrich II. bereits in einem sehr freundlichen Schreiben an den Fürstbischof d. d. Berlin 17. April 1772 seine Zustimmung gegeben. Die Verwendung jener reichen Stifter war in Rom bereits beantragt (Theiners „Pontificat Clemens XIV") und fand dort keine Schwierigkeiten. Gleichwohl kam — aus uns unbekannten Gründen — die Aufhebung jener Stifter und die Zuwendung ihrer Güter

an die neue Universität damals nicht zur Ausführung, konnte aber später immer noch in Vollzug gesetzt werden. Es leuchtet hieraus ein, daß die katholische Kirche Mittel genug hatte, auch ihre höheren Lehranstalten vollständig auszustatten. Diese Mittel sind ihr nun durch die Säcularisation gänzlich entzogen. Wie in den protestantischen Ländern die im 16. Jahrhundert eingezogenen Kirchengüter größtentheils Universitäten und andern höheren Lehranstalten zugewendet wurden, so lag offenbar der Bestimmung des § 35 des Reichdeputations-Hauptschlusses die Absicht zum Grunde, daß ein Gleiches mit einem Theile der zu säcularisirenden katholischen Kirchengüter zu Gunsten katholischer Anstalten geschehen solle. Die einzige katholische Universität, welche im preußischen Staate nach der allgemeinen Umwälzung noch übrig geblieben war, nämlich die Universität Münster, wurde nicht dotirt, sondern im Jahre 1818 aufgehoben und in eine Academie mit zwei Facultäten verwandelt. Der unbedeutende Zuschuß von 1250 Thlr. wurde ihr erst in den 1840ger Jahre bewilligt.

Die 120 Thlr. für die Mädchen-Freischule in Münster betreffend, ist zu bemerken, daß außer dem stiftungsmäßig dem Unterrichte der weiblichen Jugend gewidmeten lotharingschen Kloster (Zusammenstellung T) dessen Einkünfte für Unterrichtsanstalten zurückgegeben sind, auch die beiden Klöster St. Aegidii und Niessing (O und P) Schulen für die weibliche Jugend unterhielten, ihre Einkünfte mithin (nach Abzug der darauf haftenden kirchlichen Abgaben zusammen 10,201 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.) wenigstens zum Theile dem Unterrichtszwecke hätten erhalten werden müssen.

Nach diesen Erörterungen können wir, wie wir glauben, mit dem vollsten Rechte die Bemerkung wiederholen, daß die Bestimmung, welche der Reichsdeputations-Hauptschluß im § 35 den zu säcularisirenden Stifts- und Klostergütern gegeben hat, in Bezug auf die hier in Rede stehenden, Preußischer Seits im Bißthum Münster säcularisirten Güter nicht erfüllt zu sein scheint.

Die Einkünfte der Stifts- und Klostergüter im preußischen Antheile des Fürstbißthums Münster sind, so weit sie nach Abzug der Dotation des Bißthums und seiner Institute und nach Abzug dessen, was Eigenthum der Pfarreien und ihrer seelsorg-

lichen Anstalten war, der Staatcasse zugefallen sind, in obiger Zusammenstellung zu 318,699 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. berechnet. In der Wirklichkeit kommen dieselben aber viel höher. In den Rechnungen, welche der Zusammenstellung zum Grunde liegen, erscheinen nur die regelmäßig alljährlich wiederkehrenden Einnahmen, nicht die Erträge der ausgedehnten Waldungen, die extraordinären Präſtationen der Eigenbehörigen (Gewinn, Sterbefall ꝛc.). Es sind nicht in Anrechnung gebracht die fürstbischöflichen Schlösser mit ihren Umgebungen, die ansehnlichen Wohnhäuser der Prälaten, Domherren, Canonici und Vicare mit Gärten und sonstigem Zubehör, die großen Stifts- und Klostergebäude mit Gärten und selbstbewirthschaften ausgedehnten Ländereien, die Jagden, Fischereien, die ganz bedeutenden Markenberechtigungen, die erst in neuester Zeit durch Theilungen und Ablösungen recht nutzbar wurden. Auch die ordentlichen jährlichen Einkünfte sind nicht vollständig angegeben. Vieles wurde gleich verbraucht oder vertheilt, und kam in keine Rechnung. Die Zeitpächte waren von ältester Zeit her sehr niedrig angesetzt, und wurden nicht erhöhet. Ueberhaupt war die Verwaltung sehr milde. Bei strengerer Verwaltung, bei erhöhetem Werthe des Grundeigenthums, Hinzurechnung der Erträge der Waldungen, Häuser u. s. w. darf ohne Bedenken der jetzige Werth und Ertrag der eingezogenen Kirchengüter auf das Doppelte angenommen werden.

Wir haben im Vorworte bereits bemerkt, daß die fürstbischöflichen Domänen und die domcapitularischen Güter im Bißthum Münster, sofern sie nicht im preußischen Antheile, sondern in den Antheilen anderer Fürsten belegen waren, diesen letzten zufielen. Von den Einkünften der domcapitularischen Güter zu 93,466 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. erhielten diese Fürsten 8898 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. Ihren Antheil an den fürstbischöflichen Tafelgütern vermögen wir nicht anzugeben. Obgleich nun diese beiden Antheile nicht an Preußen gekommen sind, haben wir dennoch die Einkünfte der fürstbischöflichen Tafelgüter und die Einkünfte des Domcapitels in der Zusammenstellung so aufgeführt, als wenn sie ohne Verkürzung unserer Staatscasse zugeflossen wären. Wir halten dieses aus folgenden Gründen für gerechtfertigt.

Im Vorworte ist erörtert worden, daß die sechs Fürsten, welche mit Preußen sich in das Münsterland getheilt haben, und deren Gebietstheile zur jetzigen Diöcese Münster gehören, zur Dotation des Bißthums und seiner Institute concurriren mußten, und zwar nicht allein nach Maaßgabe der ihnen zugefallenen ehemals fürstbischöflichen und domcapitularischen Güter, sondern auch Maaßgabe sämmtlicher von ihnen eingezogener Stifts- und Klostergüter, die, wie wir gleich sehen werden, sehr bedeutend waren; daß ferner Preußen mit diesen sämmtlichen Fürsten zur Auseinandersetzung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Verträge abgeschlossen hat, bei welchen der diesseitigen Staatscasse ohne Zweifel ein Aequivalent für die Mitübernahme desjenigen Dotationsquantums zugeflossen ist, was jene Fürsten zur Ausstattung des Bißthums Münster zu conferiren hatten. Dieses Dotationsquantum richtet sich nach dem Betrage der Einkünfte, welche den betheiligten Fürsten aus den säcularisirten fürstbischöflichen und domcapitularischen Gütern und aus sämmtlichen Stifts- und Klostergütern ihrer Gebietstheile zugefallen waren. Auf den Umfang und die Bedeutenheit der zuletzt genannten Güter müssen wir deßhalb hier noch einen Blick werfen.

Der Theil des ehemaligen Fürstbißthums Münster, welcher jetzt zum Königreich Hannover gehört, kommt hier nicht in Betracht, weil er durch die neue Bißthums-Circumscription nicht zum Bißthum Münster, sondern zum Bißthum Osnabrück gelegt ist. In dem zum Großherzogthum Oldenburg gehörenden, mit dem Bißthum Münster vereinigt gebliebenen Theile ist als säcularisirtes Kirchengut insbesondere des im Jahre 851 von dem Enkel des Sachsenherzogs Wittekind gegründete Collegiatstift Wildeshausen zu erwähnen, welches nach dem 30jährigen Kriege seinen Sitz in Vechte hatte. Die Verhältnisse der sonstigen geistlichen Stiftungen dort sind uns nicht näher bekannt. Wir wenden uns deßhalb zu denjenigen Theilen des alten Münsterlandes, welche jetzt zum preußischen Staate und zum Regierungsbezirk Münster gehören, im Jahre 1803 aber den Fürsten von Salm-Salm und Solm Kyrburg, dem Rheingrafen von Salm, dem Herzoge von Looz und dem Herzoge von Croy zufielen. Ueber die Einkünfte der diesen Fürsten zugefallenen Kirchengüter liegen uns zwar keine specielle Nachweisen vor; ihre Bedeutenheit aber

wird sich schon durch die Aufzählung der Stifter mit dem denselben angehörenden Personal ergeben. Das Personal führen wir nach dem münsterschen Hof- und Adreßkalender vom Jahre 1798 an; wobei wir bemerken, daß die Anzahl der Präbenden vielleicht größer gewesen ist, da eine oder andere damals unbesetzt sein konnte.

In den Antheilen der genannten jetzt mediatisirten Fürsten befanden sich:

1. Das Collegiatstift Dälmen mit 2 Prälaten, 12 Canonici und 4 Vicaren.
2. Das Collegiatstift Borken mit 2 Prälaten, 8 Canonici und 4 Vicaren.
3. Das Collegiatstift Horstmar mit 1 Prälaten, 5 Canonici und 1 Vicar.
4. Das Collegiat- und gräfliche Frauenstift Vreden, mit 1 Aebtissin, 7 Canonici, 5 Canonissen, welche aus reichsunmittelbaren gräflichen Häusern abstammen mußten, und 4 Vicaren.
5. Das Collegiat- und adliche Fräuleinstift Borghorst mit 1 Aebtissin, 3 Canonici, 14 Canonissen und 4 Vicaren.
6. Das adliche Fräuleinstift Asbeck mit 1 Aebtissin und 13 Canonissen.
7. Das adliche Fräuleinstift Langenhorst mit 1 Aebtissin und 13 Canonissen.
8. Das adliche Fräuleinstift Meteln mit 1 Aebtissin und 16 Canonissen.
9. Das adliche Fräuleinstift zu Bochold mit 1 Aebtissin und 9 Canonissen.
10. Das bürgerliche Fräuleinstift daselbst mit 1 Aebtissin und 7 Canonissen.
11. Die Prämonstratenser Probstei Varlar,
12. Die Karthause Weddern,
    (Diese beiden Klöster gehörten zu den reichsten des Landes).
13. Das Augustiner-Priorat Bentlage.
14. Das Cisterzienser Priorat Grosburloh.
15. Das Cisterzienser Priorat Kleinburloh.
16. Die adliche Cisterzienserinnen Abtei Marienborn in Coesfeld.
17. Die Augustinessen Klöster zu Coesfeld, Borken, Bochold und Dülmen.
18. Die Franciscanerinnen Klöster zu Coesfeld und Glane.

19. Das Clarissen Kloster zu Vreden.
20. Die Capuciner Klöster zu Borken und Coesfeld.
21. Die Minoritenklöster zu Bochold und Zwilbrock.
22. Die Franciscanerklöster zu Rheine, Vreden und Gemen.

Die Besitzungen des Capucinerklosters zu Borken, des Franciscanerklosters zu Gemen und des Minoritenklosters zu Zwilbrock sind nicht den Standesherren, sondern dem preußischen Staate zugefallen.

Mit den Gütern aller jener Stifter und Klöster mußten die jetzt mediatisirten Fürsten nach der Bestimmung des Reichsdeputations-Recesses § 35 zur Dotation des Bißthums Münster, des Domcapitels und der übrigen Bißthumsinstitute concurriren.

Nicht minder haftete diese Verpflichtung auf den Gütern des Erzbischofs und Domcapitels zu Cöln und sämmtlichen Stifts- und Klostergütern in denjenigen Landestheilen, welche früher nicht zum Bißthum Münster gehörten, aber durch die Bulle De salute animarum demselben einverleibt wurden, nämlich den Grafschaften Recklinghausen und Mörs, dem Herzogthum Cleve und Geldern und dem Gebiete von Kempen. Ueber die in diesen Landestheilen säcularisirten kirchlichen Stiftungen fehlen uns die Nachrichten. — Sehen wir auf den geographischen Umfang der verschiedenen Theile, aus welchem das jetzige Bißthum Münster besteht, so ergibt sich Folgendes:

a. Der Theil des alten Münsterlandes, welcher schon im Jahre 1803 der Krone Preußen zufiel, und in welchem mit Ausnahme einiger fürstbischöflichen und domcapitularischen Besitzungen diejenigen Kirchengüter belegen waren, deren Einkünfte nach der obigen Zusammenstellung mit 318,699 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. der preußischen Staatscasse zugefallen sind, zählt . . . . 91 Pfarreien
b. Der dem Großherzogthum Oldenburg einverleibte Theil des alten Fürstbißthums Münster 27 „
c. Der den mediatisirten Fürsten zugefallene 77 „
d. Durch die neue Diöcesan-Circumscription sind hinzugekommen . . . . 161 „

Zusammen 356 Pfarreien.

Nimmt man an, daß der Ertrag der säcularisirten Kirchen-

güter, auf welche die Bißthumsdotation repartirt werden mußte, in den verschiedenen Theilen des jetzigen bischöflichen Sprengels ungefähr gleich gewesen ist; so würde auf den der preußischen Staatscasse zugefallenen Antheil derselben etwas mehr als der vierte Theil kommen. Die Bißthumsdotation beträgt 35,507 Thlr. Der preußische Antheil daran, sofern er auf den oben specificirten Einkünften säcularisirter Kirchengüter haftet, würde in dem Verhältnisse von 356 (Pfarreien) zu 91 zu stehen kommen, mithin 9076 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. betragen, und es würde anzunehmen sein, daß die übrigen 26,430 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. theils von andern Fürsten vergütet worden, theils aus dem Ertrage derjenigen säcularisirten Kirchengüter zu entnehmen sein, die in den zur Diöcese Münster neu hinzugekommenen Landstheilen eingezogen sind. Da nun aber in der obigen Zusammenstellung die ganze Bißthumsdotation von dem Ertrage der bloß im ursprünglich preußischen Antheile des Fürstbißthums Münster säcularisirten Kirchengüter in Abzug gebracht worden, so wird es gerechtfertigt erscheinen, daß hier auch das Einkommen der fürstbischöflichen Tafelgüter und der domcapitularischen Besitzungen ohne Abzug in Anrechnung gekommen ist.

Ist die katholische Kirche in Preussen durch Staatszuschüsse bevorzugt? Beleuchtet an dem Ausgabe-Etat der Provinzial-Geistlichen u. Unterrichts-Verwaltung im Regierungsbezirke Mun▯ster

Berlin 1855